



Verstetigung von IQ Qualifizierungsprojekten

Bilanzierung zu den IQ Förderrunden 2015 - 2022

 Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Impressum

Herausgeber:

IQ Fachstelle Beratung und Qualifizierung

Forschungsinstitut Betriebliche Bildung

Rollnerstr. 14

90408 Nürnberg

www.f-bb.de



Autorinnen:

Melanie Adacker

Franziska Bleher

Grafik:

fizkes/Shutterstock.com

Alle Rechte vorbehalten.

©2022

Alle in dieser/diesem Webseite bzw. Publikation bzw. Film bzw. App enthaltenen Textbeiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheber- bzw. Nutzungsrecht liegt beim Förderprogramm "Integration durch Qualifizierung (IQ)" oder den jeweils gekennzeichneten Autorinnen oder Autoren, Agenturen, Unternehmen, Fotografinnen oder Fotografen und Künstlern. Jede Veröffentlichung, Übernahme, Nutzung oder Vervielfältigung von Texten, Bildern oder anderen Daten bedarf der schriftlichen Zustimmung durch das Förderprogramm "Integration durch Qualifizierung (IQ)" oder des jeweiligen Rechteinhabers.

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:



Abstract

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ zielt darauf ab, die Einmündung von Migrant*innen in den Arbeitsmarkt zu erhöhen. Die aktuelle Förderrunde 2019-2022 ist u. a. darauf ausgerichtet, die erprobten Qualifizierungsangebote im Kontext der Anerkennung ausländischer beruflicher Qualifikationen in ein Regelangebot zu überführen. Insbesondere sollten die Maßnahmen durch die Kund*innen der Agenturen für Arbeit und Jobcenter nutzbar sein, wozu eine Zulassung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) notwendig ist. Aber auch andere Transfermöglichkeiten konnten erschlossen werden.

Zum **Ende der Förderrunde** wird anhand dieses Papiers eine **Bilanz zur Verstetigung der Qualifizierungsangebote** gezogen:

- Es konnten **54 IQ Angebote verstetigt** werden, weitere 16 IQ Maßnahmen haben mit einer Überführung begonnen. Von den 54 verstetigten Qualifizierungen wurden 42 nach AZAV zertifiziert, 12 konnten in andere Finanzierungsformen münden.¹ Letztere stellen jedoch meist keine nachhaltig gesicherten Förderquellen dar, sondern sind häufig erneut projekthaft angelegt. Beispiele hierfür sind Förderungen von Unternehmen, auf Bundes-, Landes-, lokaler/regionaler Ebene oder Gelder aus Stiftungen oder Spenden. Derzeit stellt eine AZAV-Zertifizierung die einzige langfristige Verstetigungsmöglichkeit dar, weshalb eine Passung der Angebote möglich gemacht werden sollte, um dem Fachkräftemangel adäquat begegnen zu können. Dazu müssen bestehende Herausforderungen bearbeitet werden.
- Als **herausfordernd** beim Transfer in Strukturen der AZAV nehmen die Qualifizierungsprojekte u. a. wahr, dass für die Zielgruppe der Migrant*innen relevante Elemente wie berufssprachliche Inhalte oder Qualifizierungsbegleitung gekürzt oder gestrichen werden müssen. Ebenso sind die Konzeption individueller Maßnahmen sowie bei (teil-)virtuellen Angeboten der technische Support der Teilnehmenden nicht ohne Weiteres in AZAV abbildbar. Praktische Qualifizierungsanteile lassen sich nicht oder nur schwerlich in eine AZAV-Zulassung integrieren. Als Ursachen für die Herausforderungen sehen die Projekte v. a. die Bedingungen des AZAV-Systems, das die genannten Elemente nur in kleinen Anteilen oder gar nicht zulässt und z. B. Mindestteilnehmendenzahlen oder die Begrenzung auf einen konkreten Referenzberuf in der Beantragung fordert, sowie den als niedrig empfundenen teilnehmendenbezogenen Bundes-Durchschnittskostensatz als Kalkulationsgrundlage. Insbesondere Institutionen der Erstausbildung stehen vor der Schwierigkeit, sich weniger flexibel an die Anforderungen der AZAV anpassen zu können.
- Für die genannten Herausforderungen stehen teilweise **praktische Lösungsansätze** (Erfahrungen der Landesnetzwerke, Optionen der Fachkundigen Stellen bzw. der BA) zur Verfügung. So existieren hilfreiche Materialien der Bundesagentur für Arbeit und es kann die Unterstützung von Fachkundigen Stellen oder externen Beratenden in Anspruch genommen werden. Ein vorhandenes Qualitätsmanagementsystem bei den Bildungsanbietern erleichtert die Zulassung. Es können unter gewissen Umständen Ausnahmeregelungen geltend gemacht werden, z. B. können geringere Teilnehmendenzahlen angesetzt, eine (betriebliche) Einzelzulassung umgesetzt oder der Bundes-Durchschnittskostensatz überschritten werden. In Kooperation mit anderen Bildungsanbietern können Maßnahmen zertifiziert werden. Enge Absprachen mit weiteren Trägern (u. a. für Berufssprachkurse) und ggf. Betrieben ermöglichen ein umfassendes Qualifizierungsspektrum.

¹ Quelle: Eigene Erhebung bei den IQ Landesnetzwerken; Daten aus Förderrunden 2015-2018 und 2019-2022; Stand: September 2022

- Wo (noch) keine oder unzureichende Lösungsoptionen bestehen, spricht die Fachstelle **politisch-strategische Empfehlungen** aus. So könnten strukturelle Anpassungen im AZAV-System vorgenommen werden (Angabe mehrerer Referenzberufe, flexiblere zeitliche Ausgestaltung von Maßnahmen, Verstetigungsmöglichkeit von Qualifizierungsbegleitungen, Sicherstellung des gleichen Kenntnisstands zur AZAV bei systemrelevanten Stellen). Etablierte Institutionen der Erstausbildung könnten von einer AZAV-Zertifizierung ausgenommen werden. Für Maßnahmen und Qualifizierungsbegleitungen ohne AZAV-Zulassung sollten ein Finanzierungsinstrument geschaffen und individuelle Fördermöglichkeiten beworben werden.

Inhalt

Abbildungsverzeichnis	6
Abkürzungsverzeichnis	6
1 Einführung ins Bilanzpapier	7
1.1 Hintergrund und Fragestellungen	7
1.2 Qualifizierungen im Förderprogramm IQ	7
1.3 Möglichkeiten der Verstetigung von IQ Qualifizierungen	9
2 Stand der Verstetigung in IQ	10
2.1 Verstetigungsstatus	10
2.2 Verstetigung nach Berufsbereich	11
2.3 Verstetigung nach Finanzierungsart	11
2.4 Verstetigung nach Qualifizierungsform	12
3 AZAV-Verstetigung: Erfahrungen aus der Umsetzung	13
3.1 Grundsätzliche Aspekte	13
3.2 Institutionen der Erstausbildung	15
3.3 Bundes-Durchschnittskostensatz	17
3.4 Qualifizierungen mit Sprachanteil	18
3.5 Individuelle Qualifizierungen/Qualifizierungsbegleitungen	19
3.6 Praktische Qualifizierungsanteile	20
3.7 Qualifizierungsform	21
4 Alternative Fördermöglichkeiten: Erfahrungen aus der Umsetzung	23
5 Empfehlungen	26
Literaturverzeichnis	29
Anhang	30

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verstetigungsstand der IQ Qualifizierungsprojekte (2015-2022)	10
Abbildung 2: Abgeschlossene Verstetigungen von IQ Qualifizierungsprojekten (2015-2022)	11
Abbildung 3: Verstetigungsstand der IQ Qualifizierungsprojekte (2015-2022) nach Finanzierungsart	12
Abbildung 4: Qualifizierungsformen von IQ Qualifizierungsprojekten (2015-2022) nach Verstetigungsstand	12
Abbildung 5: Wechselbestrebungen von IQ Qualifizierungsprojekten (2015-2022)	22

Abkürzungsverzeichnis

AA	Agentur/en für Arbeit
AMIF	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
AZAV	Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung
BA	Bundesagentur für Arbeit
B-DKS	Bundes-Durchschnittskostensatz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
DeuFöV	Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung
ebb	Entwicklungsgesellschaft für berufliche Bildung mbH
FKS	Fachkundige Stelle/n
IFSL	Integriertes Fach- und Sprachlernen
IQ	Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung“
JC	Jobcenter
LNW	Landesnetzwerk/e
QCG	Qualifizierungschancengesetz
SGB II	Zweites Buch Sozialgesetzbuch
SGB III	Drittes Buch Sozialgesetzbuch
TQ	Teilqualifizierung
ÜLU	überbetriebliche Lehrlingsunterweisung
VHS	Volkshochschule/n

1 Einführung ins Bilanzpapier

1.1 Hintergrund und Fragestellungen

Ein Bedarf an zusätzlichen Fachkräften auf dem deutschen Arbeitsmarkt zeichnet sich in einigen Branchen bereits seit Jahrzehnten ab und hat sich in den letzten Jahren drastisch erhöht. Eine Möglichkeit, diesem Fachkräftemangel zu begegnen, ist die verstärkte Einbindung von Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen. Hierbei spielt das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“² eine wichtige Rolle, das seit 2005 an der Zielsetzung arbeitet, die Arbeitsmarktchancen für Menschen mit Migrationsgeschichte zu verbessern. Seit 2015 legt IQ seinen Fokus auf die berufliche Anerkennung. Unter anderem durch Qualifizierungen im Kontext des Anerkennungsgesetzes werden von Migrant*innen erworbene Kompetenzen und Fertigkeiten ausgebaut und eine verstärkte qualifikationsadäquate berufliche Teilhabe unterstützt. Gefördert wird das Programm durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und den Europäischen Sozialfonds.

Im Besonderen die aktuelle Förderrunde (2019-2022) des Förderprogramms IQ hat zum Ziel, projektierte Qualifizierungsangebote zu verstetigen und in eine Regelfinanzierung zu überführen.³ Zum Ende der Förderrunde wird in diesem Papier eine Bilanz zum Stand des Transfers gezogen: Welche Qualifizierungen wurden verstetigt? Welche Schwierigkeiten standen bzw. stehen die Qualifizierungsprojekte bei der Verstetigung gegenüber? Gibt es Lösungsoptionen für diese Schwierigkeiten und falls ja, welche? Welche Empfehlungen können formuliert werden? Da in der neuen IQ Förderrunde ab 2023 virtuelle Qualifizierungen im Zentrum stehen, wird diesen Aspekten eine besondere Aufmerksamkeit im Papier eingeräumt. Die Analyse richtet sich sowohl an IQ interne Akteure auf strategischer und operativer Ebene als auch an die interessierte Fachöffentlichkeit.

Grundlagen zur Erstellung des Papiers bilden Informationen aus zahlreichen Austauschformaten mit den IQ Landesnetzwerken (LNW) und externen Akteuren (z. B. der Bundesagentur für Arbeit (BA), Fachkundige Stellen (FKS)), sowie eine regelmäßig wiederkehrende schriftliche, kumulierte Abfrage bei den IQ LNW (nähere Informationen zu den Aktivitäten s. [Anhang](#)). Zur Überprüfung und Verifikation der vorläufigen Ergebnisse dieses Papiers wurde ein Workshop mit Vertreter*innen der IQ LNW durchgeführt, dessen Befunde iterativ Eingang ins Papier fanden.

1.2 Qualifizierungen im Förderprogramm IQ⁴

In der Förderrunde 2015-2018 des Förderprogramms IQ wurden 201 Qualifizierungsprojekte umgesetzt, von 2019-2022 gab bzw. gibt es 140 Qualifizierungsprojekte.⁵ Die IQ Angebote sind je nach Zielgruppe und Zielsetzung⁶ vier Bereichen (Modulen) zuzuordnen:

² nähere Informationen unter www.esf.de/iq

³ vgl. Auflagen der Bewilligungsbescheide, S. 5: „Innerhalb der Projektlaufzeit ist eine AZAV-Zertifizierung der Qualifizierungsmaßnahmen anzustreben, [...]. Qualifizierungsmaßnahmen sind so zu konzipieren und zur Umsetzung und Transferfähigkeit zu gestalten, dass sie den Kriterien der AZAV dem Grunde nach genügen. Angebote für akademische Anerkennungsverfahren, die in Zusammenarbeit mit Hochschulen entwickelt werden, sollen einer Vielzahl von Teilnehmenden zugutekommen, sind von der AZAV-Zielstellung ausgenommen.“

⁴ Nähere Informationen zur Beschreibung, zum Leistungsspektrum und zu den Akteuren von IQ Qualifizierungen: Adacker, M., & Kehl, L. 2019

⁵ Auswertung der internen IQ Projektdatenbank (ebb); Stand: September 2022

⁶ vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2014

- *Modul 1 Qualifizierungsmaßnahmen bei reglementierten Berufen* (z. B. Ärztin*Arzt, Erzieher*in) und *Modul 2 Anpassungsqualifizierungen im Bereich des dualen Systems* (z. B. Friseur*in, Kauffrau*mann Büromanagement) zielen auf das Erreichen der vollen Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses.
- *Modul 3 Brückenmaßnahmen für Akademiker*innen* (z. B. Betriebswirt*in, Psycholog*in) widmet sich der Durchführung von berufsfachlichen und weitergehenden gezielten Qualifikationsangeboten in nicht reglementierten Berufen. Der Fokus ist hier nicht die berufliche Anerkennung, sondern die qualifikationsadäquate Einmündung in den Arbeitsmarkt. Ziel ist die erfolgreiche Teilnahme, welche z. B. durch ein Zertifikat bescheinigt werden kann.
- Im *Modul 4 Vorbereitungsmaßnahmen auf die Externenprüfung* werden fachliche, ggf. auch sprachliche Inhalte für die Externenprüfung für Berufe des dualen Systems vermittelt. Ziel ist die erfolgreiche Teilnahme an den Prüfungsvorbereitungsmaßnahmen. Die benötigten Voraussetzungen für die Prüfungszulassung nach § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. § 37 Handwerksordnung (HwO) müssen erfüllt sein.

Als Projektträger der IQ Maßnahmen können folgende Institutionen identifiziert werden⁷:

- Bildungsdienstleister
- Volkshochschulen (VHS)
- Hochschulen/Fachhochschulen
- Handwerkskammern/Industrie- und Handelskammern
- Berufsschulen/Berufsfachschulen
- Gemeinnützige Einrichtungen
- Vereine
- Migrantenorganisationen

Die überwiegende Mehrheit der Projektträger ist den gemeinnützigen Organisationen (28 Prozent) und den Bildungsdienstleistern (22 Prozent) zuzuordnen.⁸ Als Kooperationspartner in der Umsetzung der Qualifizierungen spielen Betriebe eine große Rolle.

Die Träger in IQ bedienen sich unterschiedlicher Lehr-/Lernformen: Insgesamt 40 Prozent der Qualifizierungsangebote führen ihr Angebot in Präsenz durch, 27 Prozent nutzen ein Blended-Learning-Konzept und 15 Prozent sind rein virtuell aufgestellt (Förderrunde 2019-2022). Pandemiebedingt gab es im Laufe der aktuellen Förderrunde eine Verschiebung in der Nutzung der Qualifizierungsformen und im Vergleich zu Beginn der Förderrunde im Januar 2019 einen großen Anstieg im Bereich der virtuell durchgeführten Maßnahmen: Während rein virtuelle Angebote 2019 lediglich etwas mehr als 1 Prozent der Qualifizierungsmaßnahmen ausmachten und reine Präsenzangebote mit einem Anteil von rund 64 Prozent den Regelfall darstellten, wurden 2022 mehr als ein Viertel der Qualifizierungsmaßnahmen ohne Präsenzphasen und nur noch knapp 25 Prozent als reines Präsenzangebot umgesetzt.

Dabei werden die Qualifizierungen je nach Inhalt und Zielgruppe/Referenzberuf entweder kursförmig in Gruppen angeboten (ggf. in Module unterteilt, die einzeln je nach Bedarf der Teilnehmenden besucht werden können) oder individuell durchgeführt. Individuelle Angebote sind direkt auf die jeweiligen Teilnehmenden zugeschnitten. Die Projekte können zudem weiterbildungsbegleitende Hilfen hinzuziehen oder selbst umsetzen.

⁷ vgl. Adacker, M., & Kehl, L. 2019, S. 11f.

⁸ Auswertung der internen IQ Projektdatenbank (ebb); Stand: September 2022

Durch Verstetigung sollen die derzeit modellhaften Angebote über die begrenzte Projektlaufzeit hinaus gesichert und am Markt angeboten werden. Die zuvor erprobten Qualifizierungen werden dabei nach Möglichkeit in Regelangebote transferiert.

1.3 Möglichkeiten der Verstetigung von IQ Qualifizierungen

Eine potentielle Form der Regelförderung ist die Kostenübernahme für Qualifizierungen durch die Agenturen für Arbeit (AA) und Jobcenter (JC). Es handelt sich dabei um kundenbezogene und individuell gewährte Fördermöglichkeiten (z. B. über Bildungsgutschein), die nach Prüfung des Sachverhalts im Ermessen der jeweiligen Vermittlungsfachkraft liegen. Über das Qualifizierungschancengesetz (QCG)⁹ besteht die Option, Betriebe bei der Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden zu unterstützen bzw. die Weiterbildung ganz zu finanzieren. Das QCG greift auch für Qualifizierungen der beruflichen Anerkennung. Damit aber Betriebe und potentielle Qualifizierungsteilnehmende gefördert werden können, ist die Zertifizierung des Trägers und der Maßnahme über das System „**Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung**“ (AZAV) Voraussetzung.

Im Rahmen des QCG beteiligt sich der Arbeitgeber (Klein- bis große Unternehmen) an den Kosten der Qualifizierungsmaßnahme, wobei die Höhe der Förderung individuell verschieden ist und von den Weiterbildungskosten abhängt. Arbeitnehmer*innen erhalten dafür einen Bildungsgutschein. Ein Teil des Arbeitsentgelts während der Weiterbildung ist vom Arbeitgeber zu tragen.

Um eine Förderung der jeweiligen Fachkraft über die AA bzw. JC zu erhalten, muss grundsätzlich ein arbeitsmarktpolitisches Interesse vorliegen. Dabei können reine Sprachkurse nicht über die beiden örtlichen Behörden gefördert werden, fachsprachliche Anteile sind in den Maßnahmen möglich. Sind sprachliche Teile der Qualifizierung bereits über Berufssprachkurse nach der „Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung“ (DeuFöV) abgedeckt, ist die Förderung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vorrangig und daher nicht über die AA bzw. JC finanzierbar. Vorteil einer AZAV-zertifizierten Maßnahme ist es, dass die Teilnehmenden über die BA während der Qualifizierung Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten können und aus diesem Aspekt heraus Abbrüche vermieden werden. Als Prämisse für eine Maßnahmenzulassung muss jedoch zwingend eine Trägerzertifizierung vorhanden sein. Für eine Trägerzertifizierung ist ein Qualitätsmanagementsystem in der Institution vorzuweisen.

Es gibt grundsätzlich Alternativen, IQ Qualifizierungen in regelhafte Finanzierungen zu überführen, z. B. Landesförderungen, arbeitgeberfinanzierte Modelle oder das Andocken an Bildungseinrichtungen der Erstausbildung und deren Finanzierung (s. [Kapitel 4](#)). Je nach Bundesland und Region oder auch unterschiedlich vorliegender Arbeitsmarktstrukturen (z. B. regionale Arbeitslosen/-suchenden-Zahlen, branchenbezogener Fachkräftebedarf, Unternehmensstrukturen vor Ort) können verschiedene Potentiale zur Überführung genutzt werden.

Im Folgenden [Kapitel 2](#) soll näher beleuchtet werden, welche IQ Qualifizierungen transferiert werden konnten. [Kapitel 3](#) beschäftigt sich mit Herausforderungen, denen Qualifizierungsprojekte bei ihren Verstetigungsbemühungen in AZAV gegenüberstehen, und praktischen und/oder erprobten Lösungsansätzen für Träger. [Kapitel 4](#)

⁹ Das Gesetz zielt insbesondere auf Beschäftigte ab, die vom Strukturwandel betroffen werden oder die eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben. Es ist seit 01.01.2019 in Kraft, seit 01.10.2020 erweitert durch das „Arbeit-von-Morgen-Gesetz“. Im Rahmen des QCG übernehmen die BA und Arbeitgeber Kosten einer Qualifizierungsmaßnahme und das während der Weiterbildung anfallende Arbeitsentgelt für die ausgefallene Arbeitszeit. Die Förderhöhe durch die BA ist individuell verschieden.

benennt alternative Fördermöglichkeiten zur AZAV-Zertifizierung. Empfehlungen für die Politik und übergeordnete Institutionen zum Umgang mit Herausforderungen in der Überführung werden in [Kapitel 5](#) gegeben.

2 Stand der Verstetigung in IQ

Zunächst werden die wichtigsten Ergebnisse aus der systematischen Umfrage bei den Koordinationen der LNW zum September 2022 dargelegt (nähere Informationen zur Befragung s. [Anhang](#)). Diese geben näheren Aufschluss darüber, welche und wie viele Maßnahmen aus der Projektierung überführt werden konnten. Auf Basis der Erhebung sind **insg. 97 Qualifizierungsangebote** aus der aktuellen und zurückliegenden Förderrunde (2015-2022) transferiert, in Vorbereitung auf einen Transfer bzw. in Prüfung eines Transfers.

2.1 Verstetigungsstatus

Von den genannten 97 Angeboten sind 54 (56 Prozent) bereits verstetigt, 16 Angebote haben mit der Überführung begonnen und 27 planen bzw. prüfen derzeit eine Überführung (s. [Abbildung 1](#)). In den beiden Förderrunden 2015-2022 umfasst bzw. umfasste das Förderprogramm IQ insg. 341 Qualifizierungsprojekte.¹⁰ Damit sind knapp 16 Prozent (54 Angebote) als erfolgreich abgeschlossen in ihrer Verstetigung bekannt. Die Verstetigungsquote ist in der Realität ggf. höher, allerdings fehlen den Koordinationen nach dem Ausscheiden der Qualifizierungsprojekte aus IQ häufig Informationen über eine etwaige Weiterführung der Maßnahmen. Zudem stand in der Förderrunde 2015-2018 v. a. die Erprobung der Qualifizierungen im Fokus, weshalb eine Verstetigung noch nicht nachhaltig verfolgt wurde. Weiterhin sind die erprobten projektierten Maßnahmen teilweise nicht vollständig in die Förderkriterien einer Regelförderung einpassbar. Es besteht zudem die Vermutung, dass Angebote aus der Statistik fallen, die nicht beim IQ Träger verstetigt werden, sondern an andere Bildungsanbieter ausgelagert werden konnten und somit trotzdem fortbestehen.

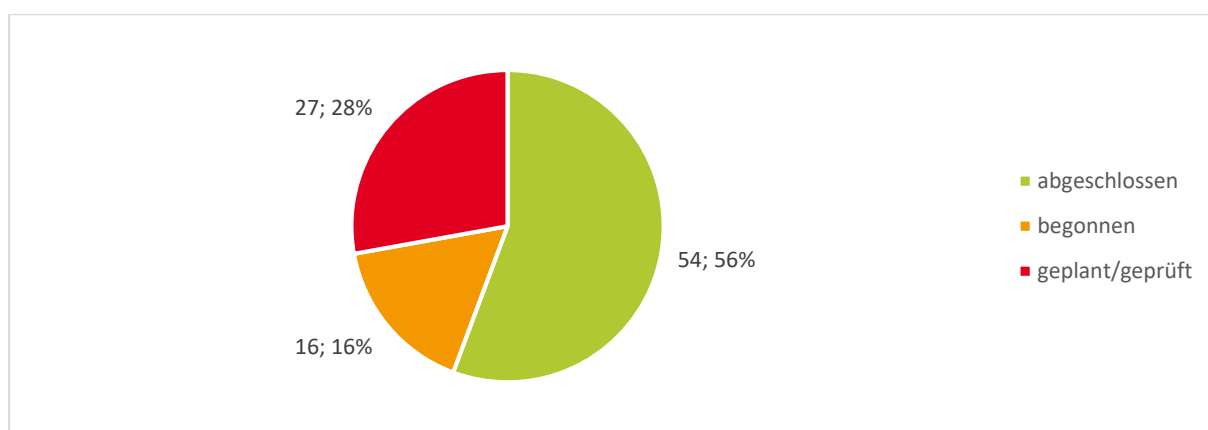


Abbildung 1: Verstetigungsstand der IQ Qualifizierungsprojekte (2015-2022); n=97

¹⁰ Auswertung der internen IQ Projektdatenbank (ebb); Stand: September 2022

2.2 Verstetigung nach Berufsbereich

Die 54 abgeschlossenen Verstetigungen sind zu 63 Prozent (34 Angebote) Berufen des Gesundheitsbereichs (akademisch und nicht akademisch), zu 13 Prozent (7) dem Bereich des dualen Systems sowie zu 11 Prozent (6) Berufen des sozialen/pädagogischen Bereichs (akademisch und nicht akademisch) zuzuordnen. Diverse akademische Berufe (nicht reglementiert) machen 6 Angebote aus. Nicht zuordenbar, da für verschiedene Berufe zugänglich, ist 1 Angebot der verstetigten Qualifizierungsprojekte (s. Abbildung 2). Von den 16 Angeboten, die sich derzeit im Transfer befinden, entfallen 6 Angebote (38 Prozent) auf Berufe im reglementierten Gesundheitsbereich und 4 Angebote (25 Prozent) auf Berufe im sozialen/pädagogischen Bereich. Die hohe Verstetigungsquote der Maßnahmen aus dem Gesundheitsbereich lässt sich ggf. damit erklären, dass gerade hier großer Fachkräftemangel und damit Qualifizierungsbedarf herrscht, da ausländische Fachkräfte in den meist reglementierten Gesundheitsberufen nicht ohne Anerkennung in ihrem Beruf arbeiten dürfen. Damit einhergehend sind hohe Teilnehmendenzahlen zu erwarten, um die Kurse zu füllen und wirtschaftliche Planungsfähigkeit herzustellen (s. [Kapitel 3.1](#)).

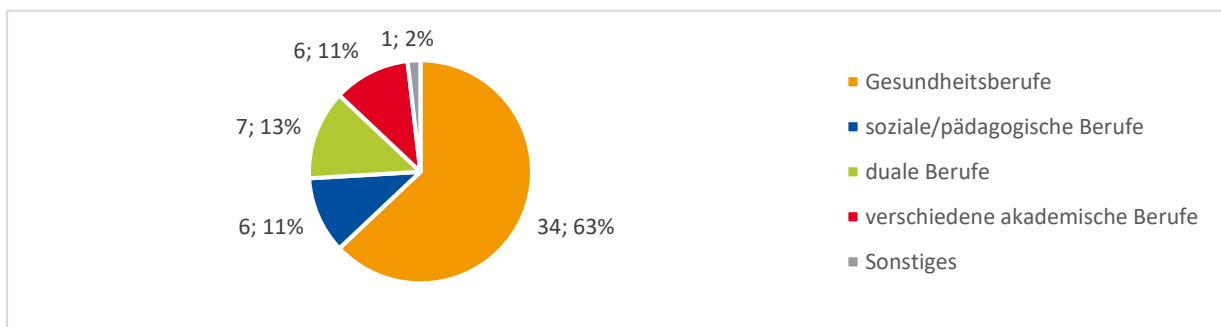


Abbildung 2: Abgeschlossene Verstetigungen von IQ Qualifizierungsprojekten (2015-2022) nach Berufsbereich; n=54

2.3 Verstetigung nach Finanzierungsart

64 Qualifizierungen zielen/zielten auf eine Finanzierung durch die AA bzw. JC über eine AZAV-Zertifizierung. Davon können 42 Angebote (66 Prozent) bereits dieses Instrument nutzen und 9 Angebote (14 Prozent) haben mit der Zulassung begonnen. Rund ein Fünftel der Projekte (13 Angebote) strebt eine AZAV-Zertifizierung an und befindet sich noch im Stadium des Planens und Prüfens. 25 Angebote verfolgen/verfolgten einen Transfer in andere Strukturen, wovon 48 Prozent (12 Angebote) bereits den Prozess abschließen konnten. 8 Angebote haben sich sowohl den Transfer in AZAV als auch in andere Strukturen vorgenommen. Davon konnte noch keine Verstetigung abgeschlossen werden, aber die Hälfte der Projekte hat mit dem Verfahren begonnen, die andere Hälfte prüft bzw. plant noch die weiteren Schritte (s. Abbildung 3). Die relativ hohe Verstetigungsquote im Rahmen AZAVs lässt sich u. a. mit der im Bewilligungsbescheid explizit formulierten Auflage zur Prüfung des Transfers in eine AZAV-förderbare Maßnahme begründen. Zudem stellt eine AZAV-zertifizierte Maßnahme häufig eine längerfristige Finanzierungsmöglichkeit als alternativ akquirierte Gelder dar (s. [Kapitel 4](#)). Auffällig ist, dass von den 12 verstetigten Qualifizierungen über alternative Finanzierungen 75 Prozent (9 Angebote) in Stadtstaaten (Berlin, Bremen, Hamburg) sowie im kleinen Bundesland Saarland transferiert werden konnten. Dies lässt auf eine gute Vernetzung, Übersichtlichkeit und Durchdringbarkeit der Strukturen innerhalb der Kleinstaaten schließen.

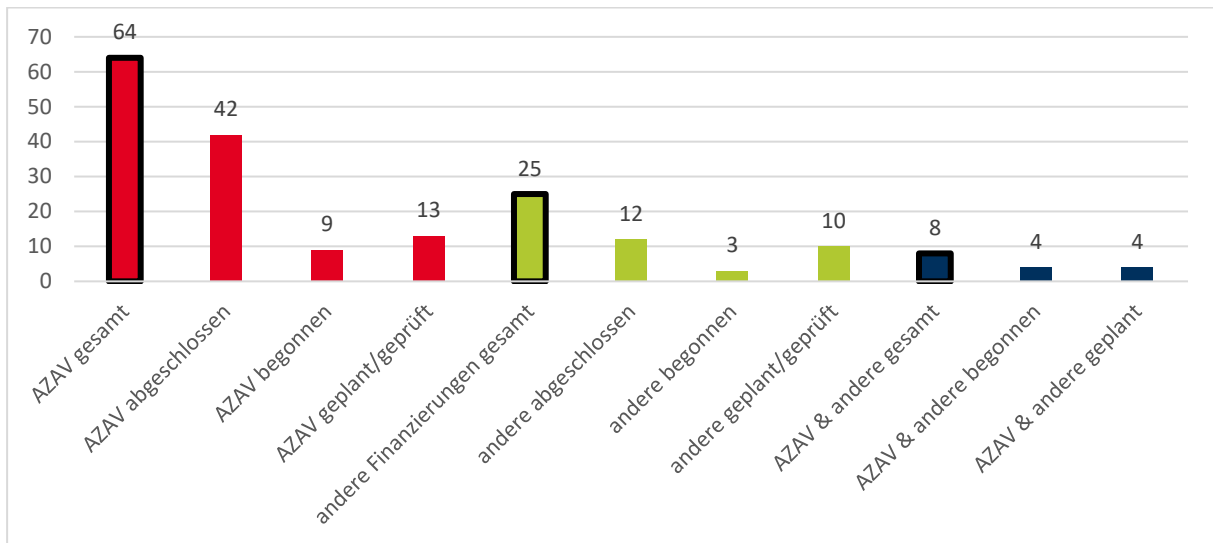


Abbildung 3: Verstetigungsstand der IQ Qualifizierungsprojekte (2015-2022) nach Finanzierungsart

2.4 Verstetigung nach Qualifizierungsform

35 Angebote werden virtuell oder als Blended Learning durchgeführt. Davon haben 6 Angebote (17 Prozent) mit einem Transfer begonnen, 15 Angebote (43 Prozent) den Transfer bereits abgeschlossen. Im Vergleich zwischen den Qualifizierungsformen Präsenz, Blended Learning und Online konnten am häufigsten Präsenzangebote verstetigt werden (s. Abbildung 4). Der geringe Verstetigungsanteil der rein virtuellen Maßnahmen lässt sich u. a. auf die von den LNW vermeintlichen Transferschwierigkeiten dieses Formats zurückführen. Einige Projekte waren sich nicht sicher, ob rein virtuelle Maßnahmen in AZAV überführt werden können (s. [Kapitel 3.7](#)).

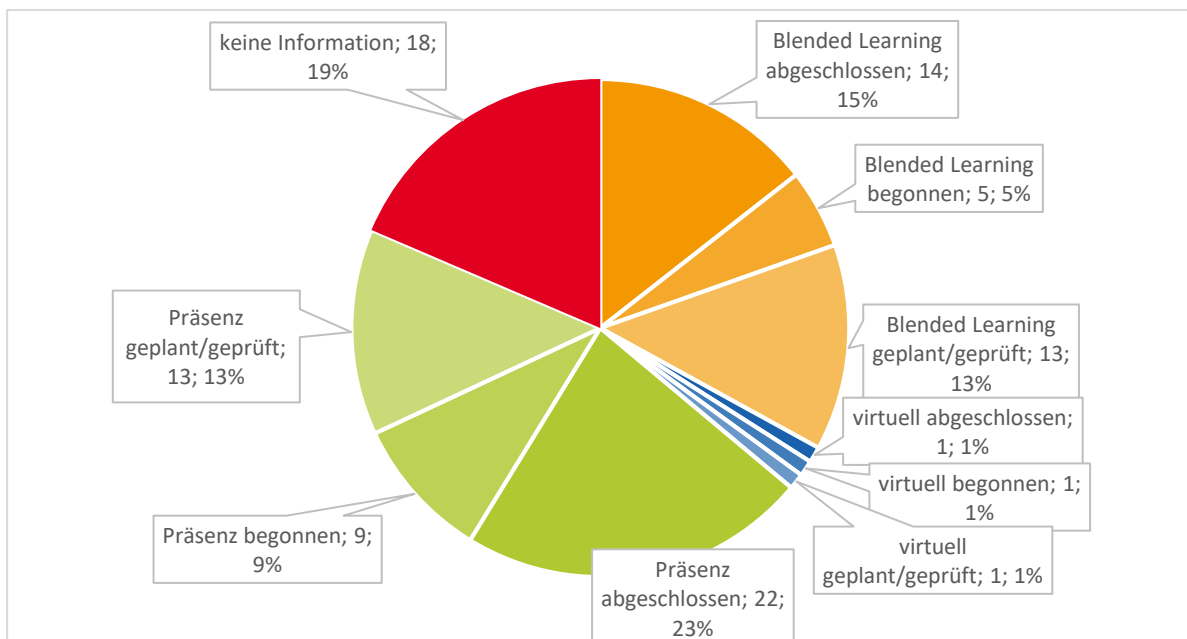


Abbildung 4: Qualifizierungsformen von IQ Qualifizierungsprojekten (2015-2022) nach Verstetigungsstand; n=97

Nachdem ein Überblick zum Stand der Verstetigung gegeben wurde, werden im folgenden Kapitel Erfahrungen bei der Umsetzung von Verstetigungen nach AZAV beleuchtet.

3 AZAV-Verstetigung: Erfahrungen aus der Umsetzung

Im Förderprogramm IQ wurden vielfältige Erfahrungen bei der Überführung von Qualifizierungsprojekten in ein Regelangebot gesammelt. Insbesondere die Verstetigung nach AZAV kann nach Erfahrungen der LNW herausfordernd sein. Im Hinblick auf einige Hürden konnten in der Praxis jedoch bereits Lösungen gefunden werden bzw. kann ein Möglichkeitsrahmen durch Rücksprachen mit Fachkundigen Stellen bzw. der BA eingeräumt werden, wie folgend aufgezeigt werden soll.

3.1 Grundsätzliche Aspekte

Im ersten Schritt muss bei der Zertifizierung von IQ Angeboten über AZAV ein **Umdenken vom Modellprojekt zum marktfähigen Produkt** stattfinden. Im IQ Förderkontext werden Mittel zur Erprobung von Qualifizierungen bereitgestellt, während über AZAV nicht die Maßnahme selbst, sondern die Teilnehmenden gefördert werden. Das Angebot muss also wirtschaftlich und konkurrenzfähig kalkuliert werden. Teilweise besteht Unklarheit dahingehend, ob bei einem Transfer in eine AZAV-Zertifizierung zielgruppenspezifische Elemente einer IQ Qualifizierung (z.B. migrationssensibles Lernen, Teamteaching etc.) finanzierbar sind.

Hilfreiche Hinweise für die Praxis:

- *Umsetzungshinweise und fachliche Weisungen der BA*: Diese Dokumente bieten grundlegende Informationen zur AZAV-Zertifizierung.
- *Fachkundige Stellen (FKS)*: Diese führen an die Antragstellung heran, beantworten Fragen im Antragsprozess oder bei der Zertifizierung und prüfen letztendlich die Antragstellung. Die FKS dürfen als trägerprüfende Instanz zwar nicht beraten, aber in Schulungen nähere Informationen zum Zulassungsverfahren geben.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit ist für AZAV-zertifizierte Qualifizierungen eine **Mindestteilnehmendenzahl** vorgesehen. Vor dem Inkrafttreten (Mai 2020) des „Arbeit-von-Morgen-Gesetzes“¹¹ wurde mit 15 Teilnehmenden pro Maßnahme gerechnet, was nach der Erfahrung der IQ Projekte z. T. sehr schwer zu erreichen war, z. B. weil es im Umkreis nicht immer ausreichend Teilnehmende mit demselben Referenzberuf gibt. Mit Inkrafttreten des Gesetzes wurde eine Reduzierung auf 12 Teilnehmende möglich.

Hilfreiche Hinweise für die Praxis:

- *Akquise/Marketing*: Solange eine Maßnahme im Rahmen des Förderprogramms IQ umgesetzt wird, werden Teilnehmende meist über IQ Kanäle darauf aufmerksam. Verstetigte Angebote sind stärker auf eine eigene Akquise angewiesen. Über IQ aufgebaute, starke Netzwerke zu den AA bzw. JC sind daher essenziell für die Teilnehmendenakquise (z. B. über die Teilnahme an bildungsbezogenen Gremien und Veranstaltungen). Weiterhin kann über unterschiedliche Kanäle, z. B. Migrantcommunities, Social

¹¹ Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung

Media, ehemalige Teilnehmende oder einschlägige Veranstaltungen auf das Angebot aufmerksam gemacht werden. Es kann eine gezielte Ansprache von Unternehmen und Branchen stattfinden, auf deren Fachkräftebedarf das Angebot reagieren kann. Auch in IQ etablierte Kontakte zu Ministerien können hilfreich sein, um für die Qualifizierung zu werben. In der Akquisearbeit wird zudem die Wirkung von Testimonials als sehr positiv eingestuft.

- *Teilnehmendenzahl:* Im Einzelfall darf die Teilnehmendenzahl geringer ausfallen, wenn nachgewiesen werden kann, dass in der gesamten Region keine weitere Nachfrage nach diesem Angebot besteht. Der Träger muss in diesem Falle abwägen, inwiefern das Angebot weiterhin wirtschaftlich für ihn ist. Zudem ist die Durchführung von virtuellen bzw. Blended-Learning-Formaten eine Möglichkeit, um das Einzugsgebiet des Bildungsträgers zu erweitern und so größere Gruppengrößen zu generieren.

Bei der Überführung in ein AZAV-zertifiziertes Angebot nach § 81 SGB III muss ein konkreter **Referenzberuf** definiert werden. Allerdings sind IQ Qualifizierungen teilweise für eine breitere Zielgruppe bzw. mehrere Berufe (z. B. Mathematiker*in und Informatiker*in) konzipiert. Im Zuge der Verstetigung können so Qualifizierungsmöglichkeiten für andere potentielle Teilnehmende vergeben werden.

Nach Erfahrung einiger Projekte ist die **Zielgruppe der Beschäftigten** mit AZAV-Maßnahmen **schwer zu erreichen**, da v. a. Arbeitslose bzw. Arbeitssuchende die Beratungsmöglichkeiten und Leistungen der AA/JC in Anspruch nehmen. In der Folge sind berufs begleitende Angebote eher ein Nischenthema für die Bildungsträger.

Hilfreiche Hinweise für die Praxis:

- *Prüfung der Zertifizierung nach § 45 SGB III:* Im Rahmen einer AZAV-Zulassung nach § 45 SGB III ist es möglich, die Qualifizierung für Berufsbereiche zu zertifizieren. Hier muss also kein konkreter Berufsbezug bestehen. Damit könnte die Prüfung für den Bildungsträger lohnenswert sein, ob die Maßnahme unter den Voraussetzungen dieses Paragraphen durchgeführt werden und so über AZAV förderbar sein kann.
- *Nutzung der Möglichkeiten der Berufsberatung:* Über § 30 SGB III können Berufsberatende im Erwerbsleben der AA Bildungsinteressierte fördern und in Maßnahmen nach § 81 SGB III bzw. nach § 45 SGB III eingliedern.
- *Nutzung der Möglichkeiten des QCG:* Über das QCG können Berufstätige im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses und mit Unterstützung des Arbeitgebers AZAV-geförderte Maßnahmen in Anspruch nehmen.

Grundsätzlich wird der AZAV-**Zertifizierungsprozess als langwierig** empfunden: Von den ersten Schritten über die Wahl der FKS und externen Beratenden für die Prozessbegleitung zur Zertifizierung kann es in Ausnahmefällen bis zu drei Jahre dauern. Voraussetzung für eine Trägerzulassung ist ein Qualitätsmanagementsystem, das ein konkretes Bewusstsein über die Bildungsziele der Einrichtung, Verständnis von Bildung, Stellen- und Arbeitsplatzbeschreibungen, ein Leitbild usw. einfordert. Bei der Maßnahmenzulassung sind je nach Zertifizierung nach § 81 SGB III bzw. nach § 45 SGB III spezifische Anforderungen zu erfüllen und die Qualifizierung entsprechend anzupassen, z. B. darf die berufliche Kenntnisvermittlung maximal 8 Wochen bzw. 320 Stunden umfassen (§ 45 SGB III).

Hilfreiche Hinweise für die Praxis:

- *Vorhandene Qualitätsstrukturen:* Wenn ein Projekt bereits ein Qualitätsmanagementsystem besitzt, reduziert das die Vorbereitungszeit für eine Träger- und Maßnahmenzulassung deutlich.

- *Planen der AZAV-Verstetigung bereits bei Antragstellung:* Von Anfang an sollte die Zulassung als Meilenstein im Projekt festgelegt werden, was die Bereitstellung finanzieller Mittel für den Transfer sicherstellt.

3.2 Institutionen der Erstausbildung

Institutionen der Erstausbildung wie (Fach-)Hochschulen, berufliche (Fach-)Schulen oder Bildungsträger der Kammern bzw. Innungen unterliegen wie sonstige Bildungsträger dem Zulassungserfordernis nach § 176 SGB III zur AZAV-Zertifizierung, wenn sie Maßnahmen für den Arbeitsmarkt anbieten wollen und die Teilnehmenden von der BA gefördert werden sollen. Die Problematik dabei ist, dass diese Institutionen andere, historisch gewachsene Strukturen besitzen, in denen eine **AZAV-Zertifizierung nur schwierig oder gar nicht zu implementieren** scheint. So sind bspw. in den dualen Berufen die Kammern u. a. hoheitlich für die Ausbildung zuständig, finanzieren sich hauptsächlich durch Mitgliedsbeiträge und sind auf Förderungen durch die AA bzw. JC nicht angewiesen. Nahezu alle Institutionen der Erstausbildung verfügen daher nicht über eine Trägerzertifizierung. Weiterhin werden unterschiedliche Qualitätsanforderungen an die Institutionen gestellt: Beispielsweise greifen bei staatlichen Schulen sich z. T. deutlich unterscheidende länderrechtliche Regelungen, ein einheitlicher Standard ist nicht gegeben. Zudem sieht die AZAV im Vergleich zu den Regelungen der Länder ergänzende Anforderungen für den Bereich der Arbeitsförderung vor, wie z. B. die Unterstützung der Teilnehmenden bei der Arbeitsplatzsuche. Die Bestrebungen einzelner Länder (z. B. Thüringen¹²), das Zulassungserfordernis für staatliche Schulen aufzuheben, wies die Bundesregierung bislang zurück: Den Ländern stünde die Möglichkeit eines vereinfachten Zulassungsverfahrens offen, weshalb keine Ausnahmen für Hochschulen und Schulen gemacht werden könnten. Angestoßen von einem Beschluss der Sozialministerkonferenz (2012) wurde mehrfach an den Bund herangetragen, eine mögliche Ausnahme zur AZAV-Zertifizierung für Bildungseinrichtungen unter Länderaufsicht mit staatlich anerkannten Abschlüssen zu prüfen, damit ihre Maßnahmen dennoch per Bildungsgutschein genutzt werden können.¹³ Weiterhin verfügen Hochschulen i. d. R. über eigene Systeme des Qualitätsmanagements und sehen meist wenig Mehrwert in einer AZAV-Zertifizierung.

Hilfreiche Hinweise für die Praxis:

- *Koordination der Zertifizierung durch übergeordnete Behörde:* Die Zertifizierung von Institutionen der Erstausbildung kann ggf. von einer übergeordneten Behörde übernommen werden. Falls allerdings nur z. B. eine beteiligte Schule nicht mehr die Zertifizierungsvoraussetzungen einhalten kann, entfällt die Zertifizierung aller Schulpartner.
- *Finanzierung der Zulassung durch öffentliche Institutionen:* Gerade in Engpassberufen können AZAV-Zulassungen durch die Initiative politischer Akteure erfolgreich umgesetzt werden (s. folgendes Good-Practice-Beispiel 1).

¹² vgl. Bundesrat-Drucksache 172/14 22.04.2014

¹³ Letztmaliger Beschluss zur Aufforderung der Regierung zur Ausnahme von Fachschulen, Hochschulen, Universitäten und Kammern zur AZAV-Zulassung vom 01./02. Dezember 2021, s. 98. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder 2021, TOP 7.13

Good-Practice-Beispiel 1: Finanzierung der Zulassung durch öffentliche Institutionen

In Rheinland-Pfalz wirkt die Landesregierung dem Fachkräftemangel in Pflegeberufen dahingehend entgegen, indem Pflegeschulen bei der AZAV-Zertifizierung mit einer 100-prozentigen Förderung bedacht werden konnten. Die Leistungsgewährung erfolgte auf Antrag.

- *Institutionen der Erstausbildung als Unterauftragnehmer:* Die Institutionen können in zugelassene Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach § 81 SGB III einbezogen werden. Beträgt der Unterauftrag max. 10 % der Qualifizierung, ist keine Zulassung erforderlich. Wird der Anteil überschritten, muss der Unterauftragnehmer ebenfalls über eine Trägerzulassung verfügen, um die Qualität der Maßnahme zu gewährleisten.¹⁴ Inwiefern eine Beteiligung mit einem Qualifizierungsumfang von höchstens 10 % von der Institution als sinnvoll und wirtschaftlich erachtet werden kann (v. a. bei kleineren Maßnahmen mit nur geringer Stundenanzahl), ist individuell zu prüfen.
- *Zulassung einzelner Fachbereiche bei Hochschulen bzw. Ausgründung von Weiterbildungsinstituten („An-Institute“):* Diese müssen als juristische Person auftreten, um eine Trägerzertifizierung vornehmen zu können.
- *Zertifikatskurs statt Studiengang:* Wenn die Qualifizierungsmaßnahme einer Hochschule einen Zertifikatskurs darstellt, kann sie bei einer separaten Einrichtung für Weiterbildung angedockt werden.
- *Einheitlicher modularer Ablauf:* Als gut umsetzbar hat sich herausgestellt, einen einheitlichen modularen Ablauf, unabhängig vom Defizitbescheid, für die Maßnahme zuzulassen.

Vor allem im Hochschulbereich ist grundsätzlich wenig Erfahrung mit der Träger- und Maßnahmenzulassung vorhanden, weshalb sich die Mitarbeitenden erst eingehend mit der Thematik beschäftigen und Fachwissen aneignen müssen. Zudem wird die Vielzahl an FKS als wenig überschaubar gesehen und so die Auswahl erschwert. Daraus folgt ein großer zeitlicher Aufwand, entsprechende **Ressourcen** sind nicht immer ausreichend vorhanden. Für einige Projekte stellte es sich als schwierig heraus, mit Institutionen der Erstausbildung im Kontext der beruflichen Anerkennung zu kooperieren, da auch diese aufgrund des Fachkräftemangels wenige personelle Ressourcen zur Verfügung haben, voll ausgelastet sind und nur unter erschwerten Bedingungen ihre eigenen Angebote aufrecht erhalten können. Eine gemeinsame Zulassung ist hier ein weiterer Kraftakt, den die Institutionen nicht immer aufbringen können.

Hilfreiche Hinweise für die Praxis:

- *Freistellung von Mitarbeitenden für Zertifizierungsrecherchen und -tätigkeit*
- *Unterstützung durch externe Beratung:* Somit kann das Wissen zur AZAV-Zulassung von Expert*innen eingebunden werden. Externe Beratungen sind jedoch kostenpflichtig.
- *Bündelung von Kapazitäten:* Durch die Festlegung einer zentralen Stelle im Zertifizierungsprozess können fachkundige Ressourcen gemeinsam genutzt und die Zusammenarbeit gelenkt werden (s. folgendes Good-Practice-Beispiel 2).

¹⁴ s. AZAV Beirat 21.07.2021, S. 24

Good-Practice-Beispiel 2: Bündelung von Kapazitäten bei Institutionen der Erstausbildung

Das mibeg-Institut im LNW Nordrhein-Westfalen hat sowohl Vorbereitungskurse auf die Kenntnisprüfung als auch Anpassungslehrgänge in Gesundheitsfachberufen zertifizieren lassen, u. a. in den Berufen Pflegefachfrau*mann, Physiotherapeut*in sowie Assistenzberufe. Während der Finanzierung durch das Förderprogramm IQ wurden landesweit Netzwerke und Kontakte aufgebaut. Aus den individuellen Bescheiden wurden mit häufig wiederkehrenden Themen der wesentlichen Unterschiede inhaltliche Cluster gebildet. Daraus wurden u. a. modulare Anpassungslehrgänge entwickelt, die auch Lernphasen im Betrieb beinhalten. Für das Projekt IQaMed wurde ein wissenschaftlicher Beirat gebildet, mit dem die Curricula und die Anforderungen für den Arbeitsmarkt abgestimmt wurden. Zusätzlich wurden Abstimmungen mit dem Landesprüfungsamt, den Krankenhäusern und den AA getroffen. Einige Qualifizierungen entstanden in Kooperationen, z. B. mit staatlichen Berufsschulen. Alle Kooperationspartner benötigten eine AZAV-Trägerzulassung, um die Maßnahme gemeinsam durchzuführen.

3.3 Bundes-Durchschnittskostensatz

Eine große Herausforderung für die Träger von IQ Qualifizierungsteilprojekten beim Transfer in AZAV stellt der **Bundes-Durchschnittskostensatz (B-DKS)**¹⁵ dar. Da Qualifizierungen in IQ projektgebunden und nicht teilnehmendenbezogen beantragt wurden, muss in neuen Kategorien gedacht werden (s. [Kapitel 3.1](#)). So können z. B. Kosten für Personal (inkl. Vor- und Nachbereitungszeiten für die Dozierenden) oder Räume nur für den Zeitraum angesetzt werden, in dem die Maßnahme auch tatsächlich stattfindet. Weiterhin sind nicht alle erprobten und ggf. bewährten methodisch-didaktischen Instrumente aus IQ in AZAV-Maßnahmen abbildbar. So müssen v. a. für die Zielgruppe der Migrant*innen relevante und unterstützende Leistungen und Begleitstrukturen wie Integriertes Fach- und Sprachlernen (IFSL)¹⁶ oder sprachlich-fachliches Teamteaching¹⁷ zur Kostenreduktion gestrichen bzw. stark verringert werden (s. [Kapitel 3.4](#)).

Je nach Berufsfeld ist der B-DKS nach Erfahrungen aus dem Förderprogramm zudem teilweise zu niedrig angesetzt, um qualitativ hochwertige Qualifizierungsmaßnahmen anbieten zu können.

Hilfreiche Hinweise für die Praxis:

- *Kostenüberschreitung bis zu 25 % bei FKS möglich:* Der B-DKS stellt keine fixe Obergrenze zur Kostenkalkulation einer Maßnahme dar. Seit 01.01.2020 ist eine begründete Kostenüberschreitung bis zu 25 % möglich, die von der FKS genehmigt werden darf.
- *Kostenüberschreitung über 25 % bei Operativem Service der AA Halle möglich:* Bei mehr als 25 % ist der Operative Service der AA Halle für ein Kostenzustimmungsverfahren hinzuzuziehen. Dabei müssen die entstehenden Kosten nachvollziehbar aufgelistet und begründet werden. Die Begründung sollte deutlich aufzeigen, dass die angesetzten Gelder zur Erreichung des Bildungsziels notwendig sind. Dies ist v. a.

¹⁵ Für die Berechnung des Teilnehmersatzes ist die Verwendung der Kostenkalkulation zu empfehlen, die die BA zur Verfügung stellt.

¹⁶ Unter Integriertem Fach- und Sprachlernen (IFSL) versteht man im Kontext der beruflichen Qualifizierung einen Fachunterricht, der Sprach- und Textkompetenz in der Zweitsprache explizit fördert. Damit baut dieses Unterrichtskonzept auch eine Brücke zur Förderung bildungssprachlicher Kompetenzen in Zweit- und Erstsprache. IFSL greift besonders die aktuellen Lernbedarfe von DaZ-Lernenden auf, die sich in Anpassungs- und Nachqualifizierungen, aber auch am Arbeitsplatz ergeben: Das Lernen läuft individualisierter ab, Lernorte und Organisationsformen werden flexibler, Lernziele werden passgenauer auf Einzelne oder kleine Gruppen ausgerichtet (IQ Fachstelle Berufsbezogenes Deutsch n.d.).

¹⁷ Als Teamteaching wird das Vorbereiten, Planen, Durchführen und Evaluieren von Unterricht durch mindestens zwei Lehrkräfte bezeichnet (Kricke, M., & Reich, K. 2016).

dann der Fall, wenn hochqualifizierte und daher hochpreisige Expert*innen (z. B. Ärzt*innen als Dozent*innen) eingebunden sind, für die ein höheres Honorar anfällt oder wenn besondere Anschaffungen (z. B. spezifische Software) höhere Aufwendungen verursachen. Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben dazu, wie stark der B-DKS überschritten werden darf. Möchte ein Projekt den B-DKS um weniger als 25 % überschreiten oder andere bestimmte Sätze einhalten, kann es hilfreich sein, eine retrograde Kalkulation durchzuführen und so fixe Kosten und optionale, variable Kosten sichtbar zu machen.

- *Individuelle Überschreitung B-DKS als Beitrag zu allgemein höherem B-DKS:* Wichtig ist, dass der B-DKS seit 2020 im Zweijahresrhythmus neu berechnet wird (vorher jährlich) und nur durch die Kostenzustimmungsverfahren bei höheren Kosten steigen kann. Werden also Anträge zu höheren Kosten eingereicht, kann auch der B-DKS steigen.

3.4 Qualifizierungen mit Sprachanteil

Sprachanteile sind in AZAV-zertifizierten Maßnahmen trotz vorhandener Berufssprachkurse (s. [Kapitel 1.3](#)) grundsätzlich möglich und gerade für die Zielgruppe der Migrant*innen sinnvoll. Allerdings darf der Sprachanteil nicht überwiegen und es muss bei den Sprachlernelementen (sowohl im Rahmen der Maßnahmen nach § 45 SGB III als auch nach §§ 81 ff. SGB III) ein **Berufsbezug** bestehen. Damit ist die Vermittlung allgemeiner Sprachkenntnisse nicht förderbar. Zahlreiche IQ Angebote wurden mit einem Sprachanteil konzipiert. Dabei haben sich v. a. die Methodik des **IFSL** und des Teamteaching für eine bedarfsorientierte Unterstützung der Zielgruppe bewährt. Im Übergang zu AZAV mussten die sprachbezogenen Anteile häufig im Umfang reduziert werden, da zur Einhaltung des B-DKS die Anzahl der Stunden gekürzt werden musste. Das betraf u. a. den Ansatz des Teamteachings, da der doppelte personelle Aufwand mit hohen Kosten einhergeht.

Grundsätzlich kann im Rahmen eines Qualifizierungsangebots auch eine AZAV-zertifizierte Maßnahme mit einem Berufssprachkurs verzahnt werden. Die Kombination zweier unterschiedlicher Fördergrundlagen erfordert nach Erfahrungen aus dem Förderprogramm IQ jedoch enge und aufwändige Abstimmungsprozesse der beteiligten Akteure.

Für pädagogische Berufe sind in IQ mehrere berufsspezifische Sprachangebote entwickelt worden – u. a. da in diesem Bereich bislang kein über DeuFöV gefördertes Spezialmodul existiert.¹⁸ Zum Ende der Förderrunde 2019-2022 ist weiterhin offen, ob ein entsprechendes Spezialmodul etabliert wird. Angesichts dieser begrenzten Planbarkeit haben **Qualifizierungsprojekte im Feld der berufsbezogenen Sprachvermittlung in pädagogischen Berufen** Schwierigkeiten, eine Verstetigung vorzunehmen: Potentielle Kooperationspartner für eine AZAV-Zulassung zeigen sich zurückhaltend. Da der Fachkräftemangel u. a. im pädagogischen Bereich bereits spürbar ist, fehlen so regelhafte Angebote. Für diese Herausforderung besteht derzeit kein Lösungsansatz.

Hilfreiche Hinweise für die Praxis:

- *Sprachvoraussetzung festlegen:* Wenn die Zugangsvoraussetzungen zur Maßnahme ein Sprachniveau von B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorsehen, sind die Kenntnisse der Teilnehmenden erfahrungsgemäß meist ausreichend, um der Qualifizierung folgen zu können. Personen mit niedrigerem Sprachniveau können den Spracherwerb nicht mehr im Rahmen der AZAV-Maßnahme leisten. Alternativ kann, wo sinnvoll, ggf. auch B1-Niveau Englisch angesetzt werden. Dadurch sind Maßnahmen auch für andere Zielgruppen zugänglich. So können Gruppen gebildet und Synergien genutzt werden.

¹⁸ s. Benzer, U., & Roser, L. 2022, S. 33 ff.

- *Absprachen zwischen AZAV- und DeuFöV-Qualifizierungsanbietenden:* Eine enge Abstimmung zwischen Qualifizierungsträgern erleichtert die Kombination von fachlichen und sprachlichen Qualifizierungsangeboten (s. folgendes Good-Practice-Beispiel 3). Dennoch wird aus der Praxis kritisch darauf hingewiesen, dass selbst Träger mit Zulassungen in beiden Bereichen nur schwerlich qualitativ hochwertige Qualifizierungen bieten können, da die Systeme nicht von einer „integrierten“ Vermittlung von beruflich relevanten (Sprach-)Lerninhalten ausgehen (IFSL).

Good-Practice-Beispiel 3: Absprachen zwischen AZAV- und DeuFöV-Qualifizierungsanbietenden

In der „Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung/Sprachprüfung für ausländische Pflegefachkräfte“ im LNW Niedersachsen werden die sprachlichen Anteile (Vorbereitung auf die Sprachprüfung Pflege B2) über einen Berufssprachkurs abgedeckt, den die VHS Braunschweig als vom BAMF anerkannter Sprachkursträger durchführt. Ergänzend werden die fachlichen Anteile über die AZAV-zertifizierte Maßnahme (mit erhöhten B-DKS) zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung durch eine Pflegefachschule vermittelt. Der Transfer in die Regelförderung war erfolgreich, weil die Zusammenarbeit der Akteure (VHS, Pflegeschule, Pflegeeinrichtungen) bereits in IQ erprobt worden war.

3.5 Individuelle Qualifizierungen/Qualifizierungsbegleitungen

Die **Dauer** individueller Qualifizierungen liegt v. a. bei dualen Berufen bei bis zu 24 Monaten. Damit gehen sie über die durch die AZAV vorgegebene Zeit von acht Wochen hinaus (§ 45 SGB III). Bei individuellen Qualifizierungen in den dualen Berufen können die wesentlichen Unterschiede nicht in der erforderlichen Zeit über AZAV abgedeckt werden. Entsprechende Projekte fokussieren sich weniger auf konkrete Berufe als vielmehr übergreifend auf Berufsbereiche (z. B. auf den Handwerksbereich) und arbeiten somit individuelle Qualifizierungskonzepte aus. Für die Zertifizierung modularer Qualifizierungen sind aber ein Wirtschaftsbereich (z. B. Bau) sowie eine Berufsgruppe (z. B. Elektro) auszuwählen. Einzelne Qualifizierungsmodule der Berufsgruppe können dann zertifiziert werden. Dabei ist fraglich, ob dieser Aufwand sich für die Träger lohnt, denn eine Häufung bestimmter nachgefragter Inhalte und damit Module ist aufgrund der sehr individuellen wesentlichen Unterschiede in den Bescheiden der vielen Referenzberufe nicht auszumachen. Es müssten daher ganze Berufsbilder und viele verschiedene Berufe modularisiert werden, um Teilnehmende bedarfsgerecht qualifizieren zu können. Auch wird befürchtet, dass Abweichungen der Inhalte von den festgestellten Unterschieden im Bescheid zu einer Ablehnung der Maßnahme durch die zuständigen Stellen führen könnten. Eine entsprechende Abstimmung im Vorfeld ist daher notwendig. Generell können Maßnahmen über § 45 SGB III und § 81 SGB III individuell gestaltet sein, dennoch müssen sie den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Sorge tragen, was bei einem so hohen Grad an Individualisierung kaum möglich ist.

Im Rahmen von IQ werden **Qualifizierungsbegleitungen**¹⁹ angeboten, die sich für die Arbeitsmarktintegration der Zielgruppe „Migrant*innen mit ausländischem Berufsabschluss“ als ein Erfolgsfaktor herausgestellt haben. Qualifizierungsbegleitungen sind als solche nicht über AZAV zertifizierbar. Für eine Zertifizierung kommen z. B. ein entsprechendes Bewerbungstraining, Kenntnisvermittlung etc. infrage. Nur wenn der Begleitungsbedarf

¹⁹ Qualifizierungsbegleitungen umfassen ein zusätzliches Begleitungsangebot durch Beratung und Betreuung, darunter Lernbegleitungen, begleitende Prüfungsvorbereitung, Prozessorientierte Begleitung/Beratung zu ausgewählten Themen, Verweisberatung, Betreuung und Coaching. (Adacker, M., & Kehl, L. 2019)

begründet werden kann, ist im Kontext einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme eine Zertifizierung möglich (SGB II). IQ Begleitangebote sind aufgrund der individuellen Bedürfnisse der Teilnehmenden allerdings zu unterschiedlich gestaltet, was eine Durchführung in Kursform nicht zulässt.

Hilfreiche Hinweise für die Praxis:

- *Einzelfallzulassung*: Bei einem starken Individualisierungsgrad von Qualifizierungen ist in Ausnahmefällen eine „Einzelfallzulassung“ durch die AA möglich, sofern keine Zulassung durch die FKS vorliegt. Allerdings sind wiederholte Einzelfallzulassungen nicht möglich, da dadurch ihr Ausnahmeharakter nicht mehr gegeben wäre. In der Praxis besitzt dieser Lösungsvorschlag nach Erfahrung der IQ Projekte wenig Relevanz, da er einen hohen organisatorischen Aufwand mit sich bringt und den Vermittlungsfachkräften der AA/JC teilweise nicht bekannt ist.
- *Prozesszertifizierung*: Der Prozess der Erstellung eines individuellen Qualifizierungsplans im Rahmen einer Qualifizierungsbegleitung kann zertifiziert werden (primär via § 45 SGB III, Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein). Das IQ Projekt, das diese Verstetigung vorgenommen hat, konnte das Angebot jedoch mangels Nachfrage aus dem SGB II/III-Bereich noch nicht umsetzen.
- *Einbezug von Teilqualifizierungen (TQ)*²⁰: Alternativ könnten TQ, die im Zuge der Ausbildung entstanden sind, von Anerkennungssuchenden genutzt werden. Dabei können die wesentlichen Unterschiede gezielt durch das Absolvieren von einzelnen, inhaltlich passenden Modulen ausgeglichen werden.

3.6 Praktische Qualifizierungsanteile

Aufgrund des häufig verschulten Ausbildungssystems in anderen Staaten sind wesentliche Unterschiede in den ausgestellten Bescheiden u. a. für duale Berufe durch praktische Qualifizierungsanteile geprägt, die es auszugleichen gilt – bspw. im Rahmen von **überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen (ÜLU)**²¹. Die AZAV-Zertifizierung einzelner ÜLU ist für einige Träger (Handwerkskammern, Innungen bzw. deren Bildungsträger) in bestimmten Berufen jedoch nur schwer umsetzbar, da die Zertifizierung für jeden Standort vorgenommen werden müsste. Außerdem ist es schwierig, ausreichend Teilnehmende eines bestimmten Referenzberufs für eine ÜLU zu finden, um diese wirtschaftlich anbieten zu können. Da ÜLU jeweils nur einzelne Module der Ausbildung sind, d. h. unterschiedliche Teilnehmende unterschiedliche Module benötigen, würden die Fallzahlen pro ÜLU gering ausfallen.

Praxisanteile in Anpassungslehrgängen im reglementierten Bereich werden i. d. R. entsprechend des jeweiligen Bescheids der Anerkennungssuchenden konzipiert. Grundsätzlich existieren individuelle sowie kursförmige Anpassungslehrgänge. Kursangebote sind teilweise modular aufgebaut – die Module können dann nach individuellem Bedarf besucht werden. Dementsprechend können Praxisphasen je nach Bescheid und Maßnahme unterschiedlich lang ausfallen. Daher sind auch in diesem Fall die vorgegebenen praktischen Qualifizierungsanteile

²⁰ In Teilqualifizierungen sind Berufsausbildungen in einzelne Module unterteilt und dienen v. a. dem Nachholen eines Berufsabschlusses. Sind alle Module erfolgreich absolviert und die Externenprüfung abgelegt, liegt ein deutscher Berufsabschluss vor.

²¹ Die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU) wird in den Bildungszentren der Handwerkskammern bzw. Innungen durchgeführt. Ziel ist die Ergänzung und Unterstützung betrieblicher Ausbildung und der Erfüllung der Anforderungen der Ausbildungsordnungen. Es werden berufsspezifische und betriebsübergreifende fachlich-praktische Qualifikationen vermittelt. Die Teilnahme an den ÜLUs ist in allen Ausbildungsjahren verpflichtend.

nicht einheitlich für alle Teilnehmenden zu konzipieren und nur schwer zertifizierbar. Es wird oftmals versucht, die enthaltenen Praxisphasen über andere Fördermöglichkeiten als AZAV zu finanzieren (z. B. Arbeitgeber). Unternehmen lassen sich meist wegen einzelner Personen nicht AZAV-zertifizieren, da Aufwand und Kosten für die Zertifizierung nicht wirtschaftlich wären. In der Folge erhalten die Teilnehmenden keine Leistungen während der **betrieblichen Lernphasen**.

Hilfreiche Hinweise für die Praxis:

- *Betriebliche Einzelzulassung:* Wenn der Gleichwertigkeitsbescheid längere (z. B. in dualen Berufen oft sechs Monate und mehr) betriebliche Phasen beinhaltet, können Betriebe, unter Beachtung der geltenden Rechtslage, eine „betriebliche Einzelzulassung“ durch die AA bzw. JC erhalten, analog zu betrieblichen Umschulungen. Dabei wird der jeweilige Betrieb nach vorhergehender Prüfung BA-intern als Bildungsträger erfasst. Liegt diese Zulassung vor, können auch die Kosten der ÜLU ohne AZAV-Zertifizierung übernommen werden. Kosten für Ausbildungspersonal in betrieblichen Lernphasen können ebenfalls in die Kalkulation eingerechnet werden.
- *Begleitung betrieblicher Lernphasen:* Eine Begleitung betrieblicher Lernphasen kann als Teil der Qualifizierung eingeplant und zertifiziert werden. Hierfür entstehende Kosten können in der Kalkulation integriert werden (s. folgendes Good-Practice-Beispiel 4). Es bestehen keine konkreten Begrenzungen für Dauer oder Umfang.

Good-Practice-Beispiel 4: Begleitung betrieblicher Lernphasen

Im Rahmen einer AZAV-Zulassung eines Vorbereitungskurses auf die Kenntnisprüfung für Pflegeberufe konnte der erforderliche Praxisunterricht in die Kalkulation aufgenommen werden. Die Maßnahme wurde vom DRK Landesverband Rheinland-Pfalz transferiert. Dabei ist die Pflegeschule direkt an das Krankenhaus angeschlossen. Es fallen keine Kosten für das Klinikum an. Zudem konnten Stunden für die individuelle Qualifizierungsbegleitung erhalten werden.

- *Handwerkskammern bzw. Innungen:* Diese Institutionen lassen i. d. R. ihre ÜLU nicht zertifizieren (s. o.). Deren Inhalte könnten aber als Grundlage eines Angebots von Bildungsträgern übernommen und zugelassen werden. Im folgenden Good-Practice-Beispiel 5 ist eine gelungene ÜLU-Zertifizierung bei einer Innung beschrieben.

Good-Practice-Beispiel 5: Umgang mit Praxisanteilen bei einer Innung

In Zusammenarbeit mit der Elektroinnung Düsseldorf, die eine Trägerzertifizierung besitzt, wurden im LNW Nordrhein-Westfalen ÜLUs AZAV-zertifiziert. Die Zertifizierung bot sich aufgrund des hohen Bedarfs an Elektro-Fachkräften in der Region an. In anderen LNW ist der Qualifizierungsbedarf der Teilnehmenden individueller, weshalb eine Zertifizierung von Gruppenmaßnahmen zur individuellen Nutzung schwieriger ist.

3.7 Qualifizierungsform

Die Pandemie erforderte ein Überdenken klassischer Qualifizierungsformen und leistete der vermehrten Erprobung (teil-)virtueller Maßnahmen in IQ Anschlag. So strebt etwa ein Drittel der 44 Präsenzangebote eine Umstellung auf Blended Learning oder virtuelle Lehr-/Lernformen an (s. Abbildung 5). Damit kann auch den sich veränderten Lerngewohnheiten der Teilnehmenden Rechnung getragen werden. Durch (teil-)virtuelle Maßnahmen lassen sich zudem einfacher wirtschaftliche Gruppengrößen generieren. Einige Inhalte lassen sich jedoch nicht

sinnvoll virtuell vermitteln, weshalb Qualifizierungen bspw. mit überwiegend praktischem Lerngegenstand weiterhin in Präsenz umgesetzt werden.

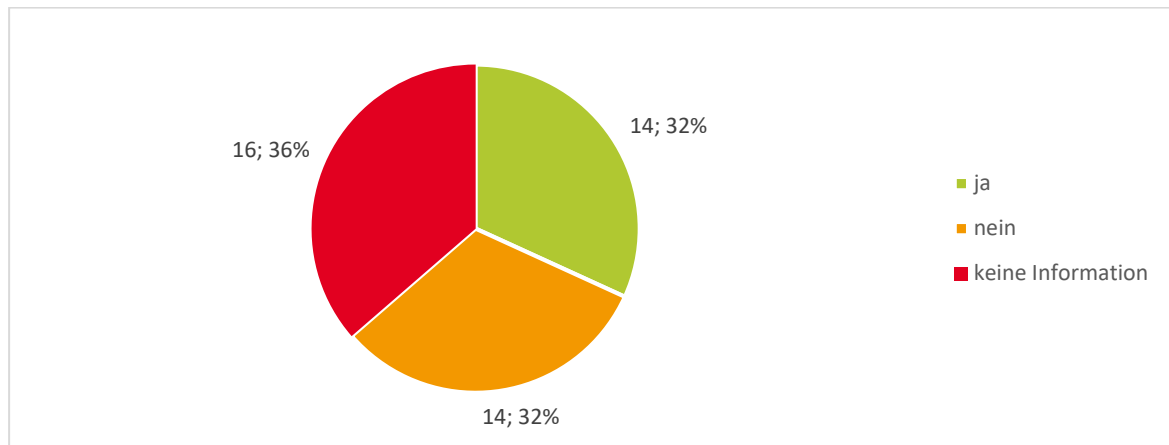


Abbildung 5: Wechselbestrebungen von IQ Qualifizierungsprojekten (2015-2022) von Präsenz- auf Onlineformate; n=44

Bei den Verstetigungsbemühungen (teil-)virtueller Angebote stießen IQ Projekte zunächst teilweise auf Hürden, u. a. durch erste Rückmeldungen von FKS, dass **rein virtuelle Angebote** nicht zertifizierbar seien. Wurden Gruppenmaßnahmen ursprünglich in Präsenz geplant und werden nun online bzw. im Blended Learning-Format durchgeführt, muss sich der Träger zu Beginn der Zertifizierungsbemühungen zudem entscheiden, **welche Qualifizierungsform zugelassen werden soll**, da ein Wechsel laut Rückmeldung aus der Praxis nicht bzw. nur schwer möglich sei. Die genannten Erfahrungen der Qualifizierungsprojekte schöpfen jedoch nicht den **Möglichkeitenrahmen** aus, der bei einer AZAV-Zulassung genutzt werden kann (s. u.).

Weiterhin bringt die Nutzung virtueller Qualifizierungsformate die Herausforderung mit sich, dass die Teilnehmenden über ausreichende technische Kompetenzen verfügen müssen, um an den Maßnahmen zu partizipieren. In der Praxis fehlt häufig die benötigte Handlungsfähigkeit im Umgang mit digitalen Geräten bzw. computergestützten Lehr-/Lerntools. Dies macht einen **begleitenden technischen Support** und damit zusätzlich einzukalkulierende Ressourcen notwendig. Teilweise steht den Teilnehmenden auch keine oder nur unzureichende **technische Ausstattung** (z. B. Teilnahme über Handy anstatt Laptop, instabile Internetverbindung) zur Verfügung, um einer virtuellen Maßnahme folgen zu können. Die Projekte haben die Erfahrung gemacht, dass im Rahmen einer AZAV-Zertifizierung technische (Leih-)Geräte für Teilnehmende sowie begleitender technischer Support nicht einkalkuliert werden können – allerdings besteht hier zumindest teilweise ein Handlungsspielraum (s. u.).

Hilfreiche Hinweise für die Praxis:

- **Rein virtuelle Angebote sind AZAV-zertifizierbar:** Grundsätzlich können ausschließlich online durchgeführte Qualifizierungen zertifiziert werden, wenn nicht spezifische Belange dagegensprechen. Die FKS prüft dabei, inwiefern die Inhalte virtuell vermittelt werden können. Sollten praktische Anteile zum Angebot gehören, könnten diese bspw. durch Partner umgesetzt werden, im Rahmen eines Blended-Learning-Konzepts zertifiziert oder bei der Zusammenarbeit mit Unternehmen eine betriebliche Einzelzulassung (s. [Kapitel 3.6](#)) durchgeführt werden.
- **Umstellung der Qualifizierungsform möglich:** Wenn bereits eine Zertifizierung für eine Maßnahme vorliegt, kann eine Änderung beantragt werden. Diese ist wiederum je nach Aufwand für die FKS mit weiteren Kosten verbunden. Zudem ändern sich bei einer Umstellung des Formats die Kostenpositionen

der einzureichenden Kalkulation. Beispielsweise sind (teil-)virtuelle Maßnahmen durch eine andere Kostenstruktur als Präsenzveranstaltungen geprägt (z. B. weniger Raummiete, mehr technische Ausstattung). Zudem werden z. T. andere Kriterien als bei Präsenzmaßnahmen eingefordert. So ist für virtuelle Qualifizierungsteile u. a. zu klären, ob Teilnehmende adäquat an der virtuellen Maßnahme teilnehmen können (z. B. technische Ausstattung). Auch muss die Kontrolle der An-/Abwesenheit der Teilnehmenden sichergestellt werden. Die Qualitätssicherung der Maßnahme spielt eine wichtige Rolle. Die Träger müssen auch die Lernerfolgskontrolle und individuelle Unterstützung gewährleisten können. Weiterhin müssen Dozierende auf die neue virtuelle Lehrart eingestellt (z. B. Umgang mit der Technik, methodisch-didaktische Nutzung virtueller Tools) und Curricula entsprechend gestaltet sein, um die Inhalte adäquat vermitteln und das Bildungsziel erreichen zu können. Zudem ist vom Bildungsträger ein fester Standort anzugeben, von dem aus die Qualifizierung durchgeführt wird. Aus Fördersicht der BA ist die Umsetzung von Echtzeitunterricht für die Teilnehmenden erforderlich. Bei Blended Learning muss außerdem die exakte Stundenanzahl der virtuellen und Präsenzeinheiten angegeben werden, eine Abweichung vom Konzept ist nicht zulässig.

- *Vormodul zur Vermittlung technischer Kompetenzen:* Um die technischen Kompetenzen der Teilnehmenden und damit eine wichtige Voraussetzung für die Teilnahme an virtuellen Maßnahmen sicherzustellen, könnte ein Modul der eigentlichen fachlichen Qualifizierung vorgeschaltet werden, in dem die wichtigsten Anwendungsmöglichkeiten des verwendeten Tools vermittelt werden. Unter § 45 SGB III könnte ein Vormodul bspw. im Rahmen einer Eignungsfeststellung im IT-Bereich einkalkuliert werden. Für Maßnahmen unter § 81 SGB III ist die Realisierung eines solchen Vormoduls schwierig, die technische Betreuung (z. B. Telefonsupport) kann prinzipiell jedoch in die Maßnahme selbst eingerechnet werden. Damit sind grundlegende technische Kompetenzen der Teilnehmenden als Voraussetzung zur Teilnahme an der Qualifizierung nach § 81 SGB III notwendig.
- *Leihgeräte zur Qualifizierungsteilnahme:* Grundsätzlich können technische Leihgeräte, die zur Teilnahme an (teil-)virtuellen Qualifizierungen erforderlich sind, im Rahmen der Abschreibungskosten in die Kalkulation integriert werden.
- *Festlegung technischer Rahmenbedingungen zur Maßnahmenteilnahme:* Als Teilnahmevoraussetzung könnten nicht nur z. B. fachliche/sprachliche Bedingungen gelten, sondern auch die technischen Gegebenheiten (z. B. technische Ausstattung, stabile Internetverbindung) sind vor Maßnahmenbeginn von den Teilnehmenden sicherzustellen, um die Basis für eine erfolgreiche Qualifizierung zu bilden.

4 Alternative Fördermöglichkeiten: Erfahrungen aus der Umsetzung

Einige IQ Maßnahmen werden zumindest in Teilen über alternative Förderwege abseits von AZAV verstetigt, auf die folgend näher eingegangen wird.²²

- *Förderung durch Unternehmen:* Je nach Berufsbereich können auch Arbeitgeber und qualifizierende Betriebe in die Finanzierung miteingebunden werden. Die Bereitschaft, Kosten zu übernehmen, hängt i. d. R. vom Personalengpass der Unternehmen und Einsatzmöglichkeiten der Teilnehmenden ab. Beispielsweise im Rahmen des QCG beteiligt sich der Arbeitgeber (je nach Unternehmensgröße) an den Kosten der Qualifizierungsmaßnahme. Zudem ist ein Teil des Arbeitsentgelts während der

²² Die Übersicht stellt keine abschließende Aufzählung aller in Frage kommenden Finanzierungen dar.

Weiterbildung vom Arbeitgeber zu tragen. Die genauen Modalitäten sind individuell mit der jeweils örtlich zuständigen AA bzw. JC zu klären. Die Freistellung von Teilnehmenden durch den Betrieb ist sowohl im Rahmen des QCG als auch generell eine Finanzierungsoption. Weiterhin wird in einigen IQ Qualifizierungsprojekten über ein Sponsoring der Maßnahme durch Unternehmen nachgedacht.

- *Fördermöglichkeiten auf Bundesebene:* Für berufsbezogene Sprachqualifizierungen besteht je nach inhaltlicher Ausgestaltung die Möglichkeit der Verstetigung über das BAMF mittels DeuFöV (s. folgendes Good-Practice-Beispiel 6). Ebenso besteht grundsätzlich die Option einer Förderung über den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF).²³ Weiterhin kann die Agentur für Arbeit die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern nach §16f SGB II.

Good-Practice-Beispiel 6: Fördermöglichkeiten auf Bundesebene

Vorbereitungskurse auf die Fachsprachprüfung für Ärzt*innen werden bereits durch Bundes-Förderinstrumente finanziert. In Hamburg wurde eine vom Träger Interkulturelle Bildung Hamburg erprobte Maßnahme bei der Ärztekammer angesiedelt und durch das BAMF und BMAS gefördert. Im Saarland erarbeitete die VHS Saarlouis die Vorbereitung auf die Fachsprachprüfung, die in das Gesamtprogramm des BAMF (DeuFöV) aufgenommen wurde.

Die FITT - Institut für Technologietransfer an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes konnte eine Maßnahme für Lehrkräfte in Berufssprachkursen im LNW Saarland bereits in die Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte in Berufssprachkursen (ZQ BSK)²⁴ einfließen lassen.

- *Fördermöglichkeiten auf Landesebene:* Prinzipiell kommen auf Landesebene unterschiedliche Optionen infrage, z. B. das Gute-KiTa-Gesetz (s. folgendes Good-Practice-Beispiel 7), Landesprogramme (u. a. das Qualifizierungsprogramm „ILF – Internationale Lehrkräfte Fördern“ in Nordrhein-Westfalen als Anschlussprogramm zu Lehrkräfte Plus) oder staatliche Schulen.

Good-Practice-Beispiel 7: Fördermöglichkeiten auf Landesebene

Eine Möglichkeit der Förderung auf Landesebene stellt die Finanzierung im frühpädagogischen Berufsfeld aus Mitteln des Gute-KiTa-Gesetzes dar. Damit unterstützt der Bund die Verbesserung der Kinderbetreuung in den Bundesländern. Diese entscheiden dann, für welche Maßnahmen sie die verfügbaren Mittel nutzen. Das Gesetz soll ab 2023 als „KiTa-Qualitätsgesetz“ fortgeführt werden, wobei ein Fokus auf der Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte liegt. Ebenso eine Kombination aus unterschiedlichen Finanzierungen ist dabei möglich. Als ein Beispiel für die Verstetigung über das Gute KiTa-Gesetz ist die Maßnahme „Anpassungslehrgang im

²³ Ziel des AMIF-Fonds ist es, eine gemeinsame EU-Einwanderungs- und Asylpolitik durchzuführen und weiterzuentwickeln sowie Migrationsströme effizient zu steuern. Die aktuelle Förderperiode ist von 2021 bis 2027 aufgelegt. Diesen EU-Fonds verwaltet das BAMF im Auftrag des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat.

²⁴ Gemäß § 18 Abs. 5 DeuFöV müssen Lehrkräfte ab dem 01.01.2022 eine Qualifikation zur Vermittlung berufsbezogener deutscher Sprachkenntnisse vorweisen. Lehrkräfte, die nicht über eine benötigte nachweisbare fachliche Vorqualifikation im Bereich der Berufssprachkurse verfügen, sind zur Teilnahme an der additiven Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte in Berufssprachkursen (ZQ BSK) verpflichtet, um in Berufssprachkursen unterrichten zu können. Ziel der ZQ ist es, berufsbezogenen Deutschunterricht auf den Sprachniveaustufen A2 bis C2 gemäß den konzeptionellen Vorgaben des BAMF professionell umzusetzen.

Erzieherberuf“ der Stiftung SPI Sozialpädagogisches Institut Berlin „Walter May“ im LNW Berlin zu nennen. Sie konnte über die Berliner Bildungsverwaltung (SenBJF) verstetigt werden (weitere verstetigte IQ Projekte im Frühpädagogischen Bereich s. Benzer, U., & Roser, L. 2022).

In Hamburg konnte eine Maßnahme für Lehrer*innen als Angebot des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung überführt werden.

Beim Qualifizierungsprojekt „Wege in die Pflege“ des Instituts für Berufsbildung und Sozialmanagement wird die Finanzierung vom Landesprogramm Arbeit für Thüringen getragen.

Einzelne IQ Qualifizierungsprojekte sind mit staatlichen Schulen für Pflegeberufe als Finanzierungsmöglichkeit im Gespräch (LNW Nordrhein-Westfalen).

- *Fördermöglichkeiten auf lokaler/regionaler Ebene:* Zum Teil können Qualifizierungsmaßnahmen auch ohne AZAV-Zertifizierung über das Vermittlungsbudget der örtlichen JC finanziert werden. Weiterhin hat in einigen Fällen aus der IQ Praxis die lokale Zusammenarbeit so gut funktioniert, dass dadurch Finanzierungen aufgebaut werden konnten (z. B. Kammern, TÜV, städtische Mittel). Diese Möglichkeit ist jedoch regional unterschiedlich, je nach Kontakten und Grad der Vernetzung.
- *Sonstige Fördermöglichkeiten:* Es besteht keine Pflicht zur Übernahme von Qualifizierungskosten im Kontext der beruflichen Anerkennung durch Behörden, private Träger oder sonstige Stellen, weshalb die Finanzierungslast grundsätzlich bei den Qualifizierungsteilnehmenden selbst liegt. Von einigen Qualifizierungsprojekten wird diese Option v. a. für Berufsbilder mit wenigen wesentlichen Unterschieden als durchaus realistisch und bezahlbar eingeschätzt. Mögliche weitere Finanzierungsmöglichkeiten sind Stipendien aus den Herkunftsländern der Teilnehmenden (z. B. Golfstaaten), finanzielle teilnehmendenbezogene Unterstützung durch Gewerkschaften oder Stiftungen (z. B. Programm Lehrkräfte Plus der Bertelsmann Stiftung für Lehrkräfte mit Fluchthintergrund) oder maßnahmenbezogene Spenden (s. folgendes Good-Practice-Beispiel 8).

Good-Practice-Beispiel 8: sonstige Fördermöglichkeiten

An der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) im LNW Saarland konnte durch entsprechende Kontakte eine Finanzierung der Qualifizierungsmaßnahme durch Spenden ermöglicht werden.

Die benannten Förderoptionen eröffnen nicht immer eine dauerhafte Sicherung des Angebots, sondern sind teilweise zeitlich begrenzt. Zudem können über die alternativen Finanzierungen häufig nur einzelne Elemente der ursprünglichen IQ Qualifizierung gefördert werden. Wie auch bei einer AZAV-Zertifizierung ist die erfolgreiche Realisierung der Fördermöglichkeiten in der Regel an ein großes Engagement vonseiten der IQ Projekte und eine intensive Netzwerkarbeit mit regionalen Stakeholdern (z. B. Betrieben, anderen Bildungsträgern, Politik) gebunden. Dabei kann der Fachkräftemangel in bestimmten Berufen und Branchen als Motor wirken.

5 Empfehlungen

In den vorangehenden Kapiteln [3](#) und [4](#) wurden bestehende Hürden in der Umsetzung dargestellt und Handlungsoptionen für die Praxis aufgezeigt. Allerdings bestehen (noch) nicht für alle Herausforderungen passende Lösungsansätze. Da die AZAV-Zulassung derzeit die einzige langfristige Transferoption darstellt und somit einen wesentlichen Beitrag zur Fachkräftesicherung leisten kann, sollten hier weitere Bemühungen zur Schließung der aufgezeigten Lücken im Verstetigungsprozess erfolgen. Die hier gegebenen Empfehlungen sollen Lösungsoptionen für mögliche Anpassungen auf politisch-strategischer Ebene aufzeigen:

- *Information der FKS zur Zulassungsmöglichkeit rein virtueller Qualifizierungen durch die BA:* Rein virtuelle Maßnahmen sind grundsätzlich AZAV-zertifizierbar, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind (u. a. müssen die Inhalte auf diesem Weg vermittelbar sein). Diese Information scheint noch nicht allen FKS bekannt zu sein. Daher wäre es zielführend, dass die BA in Zusammenarbeit mit der Deutschen Akkreditierungsstelle die Information mit den gegebenen Rahmenbedingungen gebündelt an die FKS heranträgt. Der Hinweis an die FKS unterstützt den Wunsch der BA und des BMAS, rein virtuelle Qualifizierungen, wo möglich, zuzulassen und eine öffentliche Förderung zu ermöglichen. Zudem werden bestehende Unsicherheiten seitens der IQ Projekte künftig vermieden. Bereits in der Evaluation zur AZAV (vgl. Sackmann, Hecker, Konrad, Fischer & Kretschmer 2019, S. 199) wurde darauf hingewiesen, für das Zulassungsverfahren relevante Dokumente an zentraler Stelle verfügbar zu machen, um bei allen FKS den gleichen und aktuellen Stand sicherzustellen. Die Sammlung und Veröffentlichung häufiger Fragen zum AZAV-Verfahren mit zentraler und umfassender Beantwortung (vgl. ebd., S. 200) und eine Empfehlung des AZAV-Beirats wären weitere Schritte, die Qualitätssicherung voranzutreiben.
- *Ausnahme zur AZAV-Zertifizierung für etablierte Institutionen der Erstausbildung:* Mit den AZAV-Regelungen zur Zulassung von Trägern und ihren arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Qualität arbeitsmarktmittler Dienstleistungen und damit die Leistungsfähigkeit und Effizienz des arbeitsmarktpolitischen Fördersystems durch bundeseinheitlich geregelte Mindeststandards nachhaltig verbessert und die im Bereich der Arbeitsförderung zu berücksichtigenden Voraussetzungen gewährleistet werden. Gleichzeitig sollte auf politisch-strategischer Ebene die Diskussion dazu fortgeführt werden, ob eine Ausweitung der Regelförderung auf (qualitätsgeprüfte) Angebote im Rahmen der Erstausbildung durch die politische Ebene denkbar wäre, wie bereits von der Sozialministerkonferenz 2012 angestrebt (s. [Kapitel 3.2](#)). Die bewährten und teils unter den Maßgaben der Länder agierenden Träger (z. B. (Fach-)Hochschulen, Universitäten, Berufs(fach)schulen, Bildungsträger der Kammern, Innungen) stellen qualitativ hochwertig die Ausbildung von Fachkräften in Deutschland sicher. Diese Institutionen haben bereits ihre Arbeitsmarkttauglichkeit bewiesen und sie bereiten vollumfänglich auf den Arbeitsmarkt vor. Zudem genießt die (hoch-)schulische bzw. duale berufliche Ausbildung international einen guten Ruf. Diese hervorragende Ausgangslage der Bildung in Deutschland sollte wertgeschätzt werden und eine AZAV-Zertifizierung als Voraussetzung zur Förderung über Bundesgelder entbehrlich sein.
- *Übergeordnete Aktivitäten und Absprachen zur Gestaltung von Maßnahmen für Institutionen der Erstausbildung:* Eine alternative Idee zur Ausnahme von der AZAV-Zertifizierung wäre es für den dualen, handwerklichen Bereich, besonders stark nachgefragte ÜLUs im Kontext der beruflichen Anerkennung über übergeordnete Kammerorganisationen (z. B. Zentralverband des Deutschen Handwerks) zertifizieren zu lassen und die entsprechenden Unterlagen (z. B. Unterrichtskonzepte) den Bildungsinstitutionen zur Verfügung zu stellen. Selbst wenn die Träger- und Maßnahmenzulassung für jeden Bildungsstandort einzeln zu erfolgen hat, könnten einzelne Akteure von einem übergreifenden gemeinsamen Austausch zum Zertifizierungsverfahren etc. profitieren oder regionale Abstimmungen untereinander treffen. So

könnten bereits bestehende zertifizierte Maßnahmen auch andernorts genutzt werden. Für (Hoch-) Schulen und Universitäten sind gemeinsame Zertifizierungsbemühungen dagegen weiterhin oft schwierig, da die wesentlichen Unterschiede zu individuell sind, um klar definierte Module/Unterrichtseinheiten zur Zulassung festlegen zu können.

- *Angabe mehrerer Referenzberufe zur Zulassung:* Vor allem im nicht reglementierten Bereich bestehen IQ Maßnahmen nicht nur für einen Referenzberuf, sondern umfassen mehrere Berufe bzw. einen Berufsbereich, um flexibel auf die Teilnehmenden eingehen zu können. Dies ist nach AZAV über den § 81 SGB III nicht möglich, da hier nur ein Referenzberuf angegeben werden kann, obwohl Qualifizierungsmaßnahmen für mehrere Berufe infrage kommen. Es sollte daher die Möglichkeit gegeben werden, mehrere Referenzberufe bzw. einen Berufsbereich für eine Maßnahme zu zertifizieren. So können Qualifizierungsmöglichkeiten für eine größere Zielgruppe angeboten werden, was auch der Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen zugutekommt. In der Evaluation zur AZAV (2019) wurde bereits angeregt, dass Bildungsträger und AA/JC eine gemeinsame Hilfestellung zur Zuordnung von Maßnahmen nach der Klassifikation der Berufe erarbeiten könnten (vgl. ebd., S. 204). Dies könnte einen Ansatzpunkt für eine veränderte und übergreifendere Berufszulassung darstellen.
- *Flexiblere zeitliche Gestaltung von AZAV-Maßnahmen ermöglichen:* Bei individuellen Qualifizierungen, v. a. in den dualen Berufen, sollte die Dauer der durch AZAV vorgegebenen Zeit flexibler ausgestaltet werden dürfen. Eine Förderung von maximal 8 Wochen bzw. 320 Stunden (§ 45 SGB III) greift hier zu kurz, wenn Anpassungsqualifizierungen im Kontext der beruflichen Anerkennung von bis zu 24 Monaten notwendig sind, um die wesentlichen Unterschiede auszugleichen. Durch eine flexiblere zeitliche Umsetzung können langfristig auch zielführende Maßnahmen für die betroffenen Berufsfelder zur Verfügung gestellt werden.
- *Verstetigungsmöglichkeit für Qualifizierungsbegleitungen:* Auf politischer Ebene ist die Herausforderung einer eingeschränkten Verstetigungsmöglichkeit für Qualifizierungsbegleitungen bereits bekannt und wird bearbeitet. Gerade deshalb sollte unabhängig von der Zertifizierung nach § 45 SGB III als auch nach §§ 81 ff. SGB III zeitnah eine Transferoption geschaffen werden. Die Erstellung von Qualifizierungsplänen konnte in IQ bereits erfolgreich in AZAV transferiert werden, jedoch spielt ebenso der flexible und bedarfsgerechte Einsatz von Begleitstrukturen wie bspw. sozialpädagogischer Begleitung, Verweis an/ggf. Abstimmung mit passenden berufssprachlichen Maßnahmen oder die Vermittlung von Lernstrategien durch den Träger eine wichtige Rolle, um die Zielgruppe der Migrant*innen zum Bildungsziel zu führen. Im Rahmen der Qualifizierungsbegleitung können in IQ aufgebaute und bewährte Kooperationen genutzt werden. Seit 2020 ist es z. B. möglich, die Kosten für eine Qualifizierungsbegleitung über die Qualifizierungsförderung im Rahmen des Anerkennungszuschusses des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) abdecken zu können. Allerdings stellt dies keine langfristige Finanzierung, sondern lediglich eine Projektförderung dar. Der Regierungsentwurf zum Bürgergeld, das ab 01.01.2023 in Kraft treten soll, weist dahingehend in die richtige Richtung, dass die Kosten einer sozialpädagogischen Begleitung in Maßnahmen integriert werden können und so für diesen Unterstützungsaspekt eine Regelförderung zur Verfügung stünde. Die Inanspruchnahme setzt jedoch eine AZAV-Zertifizierung voraus.
- *Finanzierungsmöglichkeit von Qualifizierungsbegleitung und Maßnahme ohne AZAV-Zulassung schaffen:* Um sowohl die Kostenübernahme von Qualifizierungsbegleitung als auch der Maßnahme an sich sicherzustellen, wäre ein Finanzierungsinstrument langfristig zu schaffen, welches berufliche Anpassungsqualifizierungen teilnehmendenbezogen fördert. Ein richtiger Schritt in diese Richtung ist mit der Qualifizierungsförderung im Rahmen des Anerkennungszuschusses getan. Aktuell handelt es sich jedoch

um eine Erprobung im Zuge eines Projekts, die aufgrund ihrer zeitlichen Befristung keine weitergehende Planung der Bildungsträger mit dieser Förderung zulässt. Um die Qualifizierungsförderung als Alternative zur AZAV-Zertifizierung anwendbar zu machen ist es notwendig, aufgrund der Projektevaluation gezielte Anpassungen des Instruments vorzunehmen und zur Regelförderung auszubauen. Ein guter Ansatz bei der Qualifizierungsförderung ist es bspw., dass die Qualität der Maßnahme sowohl über eine AZAV-Zertifizierung als auch ein anderes externes Qualitätsmanagementsystem nachgewiesen werden kann.

- *Bewerbung individueller Finanzierungsmöglichkeiten:* Grundsätzlich sollten außer den Regelfördermöglichkeiten über AA bzw. JC weitere individuelle Finanzierungsformen in Betracht gezogen werden, z. B. könnte mit einer Werbekampagne der Bundesregierung darauf hingewirkt werden, dass Betriebe (im Zuge des Fachkräftemangels, aber auch generell) verstärkt Weiterbildungsaktivitäten anbieten und diese u. a. zum Zweck der Mitarbeitendenbindung (finanziell) unterstützen. So könnten sich Unternehmen bei längeren betrieblichen Lernphasen der beruflichen Anerkennung und/oder einer intendierten Einstellung als Fachkraft an den Kosten der Qualifizierung beteiligen.
- *Regelangebot für berufssprachliche Qualifizierungen in pädagogischen Berufen:* Der Fachkräftemangel in pädagogischen Berufen (z. B. Lehrkräfte, Erzieher*innen) ist am Arbeitsmarkt angekommen. Trotzdem ist für diese Berufsgruppe noch kein Spezialberufssprachkurs nach DeuFöV verfügbar. Hier wäre wie bereits im Gesundheitsbereich nachzusteuern und die Palette der Berufssprachkurse zu ergänzen.
- *Bewerbung der B-DKS-Kostenzustimmungsverfahren bei Bildungsanbietern:* Den Trägern sollte im Rahmen einer Informationskampagne aufgezeigt werden, dass dem Zustimmungsverfahren eine wichtige Rolle in der Festlegung des B-DKS zukommt und durch Einreichungen über 25 Prozent des Satzes eine Erhöhung möglich wird. Indem das Verfahren vereinfacht und mit Good-Practice-Beispielen zur Veranschaulichung für eine erfolgreiche Prüfung gearbeitet wird, sollen negative Konnotationen bei den Bildungsanbietern abgebaut werden (vgl. ebd., S. 206).

In der Förderrunde 2023-2025 des Programms IQ können sich ausschließlich Bildungsanbieter mit bestehender AZAV-Trägerzulassung für virtuelle überregionale Angebote im Netzwerk beteiligen. Diese Entscheidung wirkt sich positiv auf die regelhaften Verstetigungsmöglichkeiten der künftigen Qualifizierungsprojekte aus, da somit eine wichtige Voraussetzung zur Maßnahmenzertifizierung bereits vorliegt und bei den Anbietern bereits grundsätzliche Erfahrung mit dem AZAV-Zertifizierungsprozess besteht.

Literaturverzeichnis

98. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder (2021). *Externes Ergebnisprotokoll*. <https://www.asmk.saarland/media/pgjoplh5/katja-merten-msgfuf-externes-protokoll-der-98-asmk.pdf>

Adacker, M., & Kehl, L. (2019). *IQ Qualifizierungen im Kontext des Anerkennungsgesetzes. Rahmen, Aufgaben und Akteure*. https://www.netzwerk-iq.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/Fachstelle_Beratung_und_Qualifizierung/FSBQ_IQ_Qualifizierungen_im_Kontext_des_Anerkennungsgesetzes.pdf

AZAV Beirat (21.07.2021). *Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III*. https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba014848.pdf

Benzer, U., & Roser, L. (2022). *Berufliche Anerkennung frühpädagogischer Fachkräfte mit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation. Situationsanalyse aus Sicht des Förderprogramms IQ*. https://www.netzwerk-iq.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/Fachstelle_Beratung_und_Qualifizierung/FSBQ_Situationsanalyse_Fruehpaedagogik.pdf

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (15.10.2014). *Förderrichtlinie für einen zusätzlichen Handlungsschwerpunkt zur Qualifizierung von Migrantinnen und Migranten im Kontext des „Anerkennungsgesetzes“ im Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung – IQ“ im Rahmen des Operationellen Programms des Bundes für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2014-2020 (ESF-Qualifizierung im Kontext Anerkennungsgesetz“)*.

Bundesrat-Drucksache 172/14 (22.04.2014). *Gesetzesantrag des Freistaats Thüringen. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III)*. https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2014/0101-0200/172-14.pdf?__blob=publicationFile&v=1

IQ Fachstelle Beratung und Qualifizierung (2022). *Statistischer Rückblick auf die Förderrunde 2019 – 2022. IQ Qualifizierung*. https://www.netzwerk-iq.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/Fachstelle_Beratung_und_Qualifizierung/FSBQ_Statistischer_R%C3%BCckblick_Qualifizierung.pdf

IQ Fachstelle Berufsbezogenes Deutsch (n.d.). *Integriertes Fach- und Sprachlernen*. <https://www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/fachstellen/fachstelle-berufsbezogenes-deutsch/integriertes-fach-und-sprachlernen>

Kricke, M., & Reich, K. (2016). *Teamteaching*. Beltz.

Sackmann, R., Hecker, K., Konrad, N., Fischer, A., & Kretschmer, S. (2019). *Evaluation des Verfahrens zur Akkreditierung von Fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch*. https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb530-evaluation-des-verfahrens-zur-akkreditierung-von-fachkundigen-stellen.pdf?__blob=publicationFile&v=1,

Anhang

Aktivitäten der IQ Fachstelle Beratung und Qualifizierung zum Thema „Verstetigung“

Im Rahmen des Förderprogramms IQ können Projektträger modellhafte Qualifizierungen im Kontext des Anerkennungsgesetzes planen, durchführen, evaluieren und durch einen Prozess der Selbstreflexion optimieren. Bewährte Modelle sollen nach Ende der Förderrunde in regelgeförderte Maßnahmen überführt werden (s. Abbildung 1).

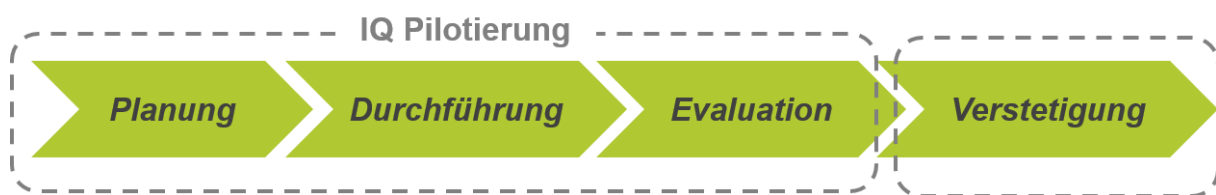


Abbildung 1: Qualifizierungsprojekte des Förderprogramms IQ auf dem Weg zur Verstetigung

Die IQ Fachstelle Beratung und Qualifizierung hat die Qualifizierungsprojekte über diverse Formate beim Transfer von pilotierten zu verstetigten Maßnahmen fachlich begleitet und unterstützt:

- **Veranstaltungen**
 - *Einführende Veranstaltungen zur AZAV-Zertifizierung (November 2019 und April 2020):* Interessierte Qualifizierungsprojekte und LNW-Koordinationen konnten sich zur AZAV-Zulassung informieren und austauschen. Ziel der Treffen war es, die vielfältigen Fragen, die für IQ Qualifizierungsprojekte mit einer möglichen AZAV-Zertifizierung verbunden sind, bedarfsgerecht aufzunehmen und einführend zu bearbeiten. In beide Veranstaltungen waren maßgebliche Akteure der Zertifizierung eingebunden: Sowohl Vertretungen der BA (Geschäftsbereich Arbeitsmarkt – Förderung, Operativer Service AA Halle) als auch FKS informierten und beantworteten Nachfragen. Es wurde Raum für Austausch untereinander und mit Qualifizierungsprojekten gegeben, die bereits eine AZAV-Zertifizierung erfolgreich durchgeführt haben.
 - *Virtueller Austausch für individuelle Qualifizierungsprojekte bzw. Qualifizierungsbegleitungsprojekte (Mai 2021):* Gerade für Projekte in den genannten Bereichen (u. a. der dualen Berufe) wurden Schwierigkeiten in der Überführung in AZAV-Maßnahmen festgestellt. Diese Herausforderungen und Lösungsmöglichkeiten sowie weitere Verstetigungsoptionen zu AZAV wurden besprochen. An dem Austausch nahm eine Vertreterin einer FKS teil, bot Informationen und beantwortete Nachfragen. Es fand bewusst keine erneute Einführung in das AZAV-Zertifizierungssystem statt.
 - *Workshop „Was bleibt? – Verstetigung von IQ Qualifizierungen“ im Rahmen des virtuellen Arbeitsforums Qualifizierung (Mai 2022):* Ziel war es, Erfahrungen zur Verstetigung auszutauschen und zu reflektieren. Beispielhaft gaben zwei (ehemalige) Qualifizierungsprojekte aus dem Hochschulbereich und unterschiedlichen Berufskontexten (Anpassungslehrgang für Hebammen, technisches Projektmanagement für Ingenieur*innen) einen Einblick, ob bzw. wie

ihnen die Überführung ins Regelsystem (AZAV, Alternativen) gelingen konnte und welchen Herausforderungen sie gegenüberstanden bzw. immer noch stehen. Diskutiert wurde mit Vertretungen von Qualifizierungsprojekten mit und ohne Verstetigungserfahrung.

■ **Recherche bei den Landesnetzwerken**

Ende 2020 fand erstmals eine systematische Befragung der LNW statt, um zu erheben, welche IQ Qualifizierungen bislang in welcher Form transferiert werden konnten. Darauf aufbauend wurden die eingeholten Informationen mehrmals aktualisiert, letztmals im September 2022 (Ergebnisse s. [Kapitel 2](#)). Die Datenbasis besteht aus Rückmeldungen aus allen 16 LNW. Es sind verstetigte Qualifizierungsprojekte seit der Förderrunde ab 2015 erfasst, soweit dies für die Koordinationen nachvollziehbar war.

Zur Einholung der Informationen wurde eine Excel-Liste an die LNW versendet und folgende Kriterien abgefragt:

- Förderung nach Überführung möglich durch: AA/JC (AZAV-Zertifizierung), andere Fördermöglichkeit
- Falls andere Fördermöglichkeit, welche
- Status der Zertifizierung (begonnen, abgeschlossen, geplant, wird geprüft)
- LNW
- Qualifizierungsberuf
- Titel der Maßnahme
- Qualifizierungsform (Präsenz, virtuell, Blended-Learning)
- Falls Durchführung in Präsenz: Umstellung auf virtuell/Blended-Learning geplant? (ja, nein)
- Anbieter
- Freitextfeld für Anmerkungen

■ **Bilaterale Unterstützung der Landesnetzwerke**

Die Fachstelle unterstützt die Koordinationen und Qualifizierungsprojekte bestmöglich bei individuellen Anfragen mit ihrer Expertise und nutzt ihre Kontakte im Thema „Verstetigung“ zur Verweisberatung (z. B. an FKS für landesnetzwerkinterne Veranstaltungen).

■ **Bilanzpapier zur Verstetigung von IQ Qualifizierungen**

Mit diesem Bilanzpapier zur Verstetigung werden die seit 2019 gesammelten Ergebnisse der Diskussionen sowie der Recherche bei den LNW zum Ende der Förderrunde zusammengefasst und verdichtet. Um die Inhalte vor Fertigstellung des Textes auf Richtigkeit zu prüfen und Ergänzungen aus der Praxis zu ermöglichen, fand im Oktober 2022 ein virtuelles Austauschtreffen mit interessierten Vertretungen aus den LNW statt.

www.netzwerk-iq.de

fachstelle-beratung-qualifizierung@f-bb.de

 Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“